

Schlierbach

Sonnenseite erleben!



EINLADUNG

zur
Gemeindeversammlung

Donnerstag, 4. Mai 2017
19.30 Uhr
in der Rochuskapelle Schlierbach

**Botschaft
des Gemeinderates Schlierbach**

Inhaltsverzeichnis

Einladung mit Traktandenliste	Seite	1
Traktandum 1: Rechnungsablage 2016 der Einwohnergemeinde Schlierbach		
- Ergebnis und Erläuterungen zur Laufenden Rechnung und zur Investitionsrechnung	Seite	2
- Ergebnisse, Finanzierung, Mittelbedarf	Seite	7
- Kennzahlen	Seite	8
- Nettoverschuldung Gemeinde - grafische Darstellung	Seite	10
- Zinsbelastungsanteil I - grafische Darstellung	Seite	10
- Laufende Rechnung	Seite	11
<i>Funktionale Gliederung - Detail</i>	Seite	11
<i>Artengliederung - Detail</i>	Seite	22
- Investitionsrechnung	Seite	24
- Bestandesrechnung	Seite	26
- Investitionsrechnung mit Kontrolle über die Sonderkredite	Seite	29
- Investitionen in Anlagen des Finanzvermögens mit Kontrolle über die Sonderkredite	Seite	29
- Schuldenbremse	Seite	30
- Jahresbericht 2016	Seite	31
- Kostenausweis 2016	Seite	35
- Antrag und Verfügung des Gemeinderates zur Jahresrechnung	Seite	38
- Berichte der ext. Revisionsstelle sowie der Controlling-Kommission Schlierbach	Seite	39
Traktandum 2:		
Abrechnung Sonderkredit Sanierung Güterstrassen	Seite	41
Traktandum 3:		
Totalrevision Gemeindeordnung	Seite	43
Traktandum 4:		
Totalrevision Reglement Controlling-Kommission	Seite	59

EINLADUNG zur Gemeindeversammlung

Donnerstag, 4. Mai 2017
19.30 Uhr
in der Rochuskapelle Schlierbach

Alle stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Schlierbach sind herzlich eingeladen, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen.

Traktanden

1. Rechnungsablage 2016 der Einwohnergemeinde Schlierbach
 - 1.1 Genehmigung der Rechnung 2016:
 - a. der Laufenden Rechnung
 - b. der Investitionsrechnung
 - c. der Bestandesrechnung
 - 1.2 Offenlegung des Kostenausweises
 - 1.3 Kenntnisnahme des Berichts der externen Revisionsstelle zur Jahresrechnung
Kenntnisnahme des Berichts der Controlling-Kommission zur Jahresrechnung
 - 1.4 Kontrollbericht der Finanzaufsicht Gemeinden, Luzern, zur Rechnung des Vorjahres
 - 1.5 Jahresbericht
 - 1.5.1 Kenntnisnahme des Jahresberichts 2016
 - 1.5.2 Kenntnisnahme des Berichts der Controlling-Kommission zum Jahresbericht 2016
2. Genehmigung der Abrechnung über den Sonderkredit für die Sanierung der Güterstrassen im Betrag von Fr. 180'000.00 sowie Kenntnisnahme des Berichts der externen Revisionsstelle zur Abrechnung
3. Genehmigung der Totalrevision der Gemeindeordnung
4. Genehmigung der Totalrevision des Reglements über die Controlling-Kommission
5. Verschiedenes, ohne Beschlussfassung

Die Rechnung 2016, die Akten und Unterlagen zu den Traktanden sowie das Stimmregister liegen bei der Gemeindekanzlei Schlierbach zur Einsichtnahme auf. Die Schalteröffnungszeiten der Verwaltung sind jeweils am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 08.30 bis 11.30 Uhr und am Dienstag von 13.15 bis 18.00 Uhr. Jede Haushaltung erhält einen Rechnungsauszug und Erläuterungen.

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 5. Tag vor der Gemeindeversammlung in der Gemeinde Schlierbach den Wohnsitz gesetzlich geregelt haben.

6231 Schlierbach, 16. März 2017

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident
sig. Franz Steiger

Die Gemeindeschreiberin
sig. Claudia Lustenberger

Rechnungsablage 2016 der Einwohnergemeinde Schlierbach

Rechnung 2016

Wir verweisen auf den nachstehenden Rechnungsauszug und die entsprechenden Erläuterungen.

Die **Laufende Rechnung 2016**, mit einem Aufwand von Fr. 3'731'932.18 und einem Ertrag von Fr. 3'735'924.46, schliesst mit einem **Ertragsüberschuss von Fr. 3'992.28** ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von Fr. 50'940.00.

Die **Investitionsrechnung 2016** schliesst bei Ausgaben von Fr. 375'509.95 und Einnahmen von Fr. 211'629.20 mit einer **Zunahme der Nettoinvestitionen von Fr. 163'880.75** ab. Im Voranschlag war eine Zunahme der Nettoinvestitionen von Fr. 122'590.00 vorgesehen.

Erläuterungen zur Rechnung 2016

Laufende Rechnung

Allgemeine Verwaltung

Der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) hat die Mitgliederbeiträge per 2016 angepasst. Neu sind Sockelbeiträge geschuldet, womit tendenziell die grösseren Gemeinden etwas entlastet werden. Für die Gemeinde Schlierbach ergaben sich Mehraufwendungen von zirka Fr. 600.00. → Konto 012.3190.20

Die aus Spruchgebühren des Gemeinderates resultierenden Erträge waren wesentlich höher als budgetiert. Diese fallen grösstenteils im Bauwesen an. Hingegen konnte das Budget bei den Rückerstattungen nicht erreicht werden.
→ Konti 012.4310.00, 012.4360.00

Im Bereich der Gemeindeverwaltung konnten weitere Pensenreduktionen realisiert werden, insbesondere auch aufgrund der neuen Räumlichkeiten. Insgesamt lag der Personalaufwand in der Verwaltung rund Fr. 23'000.00 unter dem Voranschlag.
→ Konti 020.3010.00, 020.3030.00, 020.3040.00, 020.3050.00

Im Jahr 2016 wurde ausserordentlich ein grösserer Posten an Briefköpfen und Kuverts beschafft. Diese decken den Bedarf für mehrere Jahre. → Konto 020.3100.00

Die Gemeinde Schlierbach ist Mitglied beim Verein Luzerner Gemeindeinformatik (LGI). Dieser bündelt die Interessen derjenigen Gemeinden im Kanton Luzern, die die Gemeindefachlösung Newsystem® Public verwenden. Der Verein hat sich dank neuer Mitgliedschaften sehr gut entwickelt. Die Kosten für die IT-Lösung sind deshalb insgesamt gesunken und schliessen deutlich unter dem Voranschlag ab.
→ Konto 020.3160.10

2016 waren Beiträge an die Entwicklung der elektronischen Baugesuchsverwaltung EBAGE+ zu entrichten. Diese waren zum Zeitpunkt der Budgetierung nicht bekannt. → Konto 020.3160.90

Im Jahr 2016 waren viele Baugesuche zu beurteilen. Deshalb lagen Aufwand und Ertrag des Bauamtes über den Erwartungen. Die Gebühren für Amtshandlungen lagen insgesamt im Voranschlag, jedoch war der Verwaltungsanteil geringer, der Gemeinderatsanteil höher als budgetiert.
→ Konti 020.3180.00, 012.4310.00, 020.4310.00, 020.4360.00

Die Abrechnungen der regionalisierten Betriebe Steueramt und Zivilstandsamt schlossen unter dem Voranschlag. Beim Steueramt ist die Budgetunterschreitung jedoch nur darauf zurückzuführen, dass die Schlussrechnung neu in das Folgejahr gebucht wird, da sie jeweils nicht rechtzeitig zum Jahresabschluss der Gemeinde Schlierbach vorliegt. → Konti 020.3520.10, 020.3520.20

Für die neue Gemeindeverwaltung liegen noch keine konsolidierten Erfahrungswerte für die Nebenkosten vor. Im Jahr 2016 wurden wieder hohe à-conto-Beiträge eingezogen, im Gegenzug wird bei den Nebenkosten ein Guthaben ausgewiesen.
→ Konti 090.3120.20 und 090.4360.00

*Veränderungen gegenüber dem Budget: + Fr. 35'491.86
(+ entspricht weniger Nettoaufwand)*

Öffentliche Sicherheit

Die Schlierbacher Fallzahlen im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz sind stark zurückgegangen. Die Gemeinde Schlierbach hat deshalb für das Jahr 2016 eine Rückerstattung von rund Fr. 13'800.00 erhalten → Konto 100.4360.00

Auf Ende der Legislatur trat der langjährige Betriebsbeamte Philipp Küng in den Ruhestand. Die Gemeinde Schlierbach war nicht bereit, die skizzierten Konditionen des neuen Betriebsamtes Michelsamt anzunehmen. Der Gemeinderat Schlierbach entschied deshalb, sich auf die neue Legislatur dem regionalen Betriebsamt Sursee anzuschliessen. Die Gemeinde Schlierbach konnte zu den gleichen Bedingungen wie die anderen Gemeinden in den Vertrag eintreten. Gemäss der aktuellen Grösse müssen die Gemeinden in Sursee keine laufenden Beiträge an das Betriebsamt bezahlen. Hingegen musste die Gemeinde Schlierbach die Kosten der Migration von knapp Fr. 9'000.00 übernehmen. Gleichzeitig wurde der Betreuungskreis Schlierbach per 1. September 2016 mit dem Kreis Sursee vereinigt.
→ Konto 101.3180.00

Die Aufwendungen der Feuerwehr lagen leicht unter dem Voranschlag.
→ Konto 140.3520.00

Aufgrund der Kostenrechnung mussten zusätzliche interne Verrechnungen im Zusammenhang mit Beschaffungen und der strategischen Ausrichtung vorgenommen werden. → Konto 140.3940.00

Der Steuerertrag im Bereich der Feuerwehrrersatzabgabe stieg noch einmal deutlich an. → Konto 140.4300.00

Die Spezialfinanzierung Feuerwehr wird im Moment durch die Abschreibungen des neuen Tanklöschfahrzeugs und der aufgelaufenen Vorschüsse belastet. Deshalb kann sie auch im Jahr 2016 nicht ausgeglichen abschliessen. Die Abschreibungen sind jedoch höher als die Entnahmen, womit netto ein Finanzierungsüberschuss entsteht und die Spezialfinanzierung somit leicht entschuldet werden kann.
→ Konti 140.3970.00.00, 140.4800.00, Bilanzkonto 1280.04

Mit dem Umzug der Zivilschutzorganisation (ZSO) nach Sempach waren verschiedene Unsicherheiten verbunden. Der gemeldete Budgetbetrag wurde deshalb leicht überschritten. → Konto 160.3520.10

Veränderungen gegenüber dem Budget: + Fr. 5'193.35

Bildung

Die Besoldungen der Lehrkräfte lagen insbesondere infolge Mutterschaftsstellvertretungen leicht über dem Voranschlag. Zieht man die Rückerstattungen der Versicherung ab, wurde das Budget unterschritten.
→ Konti 210.3020.00, 210.4360.00

Im Jahr 2016 zeigte sich ein deutlicher Mehraufwand bei den Apparaturen und Maschinen im Mehrzweckgebäude. Repariert werden mussten beispielsweise Turngeräte und der Geschirrspüler. Zusätzlich war eine Tankrevision fällig. Daraus entstanden erhebliche Mehraufwendungen. → Konto 217.3150.00

Die kostenpflichtigen Vermietungen der Mehrzweckanlage sind weiterhin tief. Der Mietertrag lag unter dem Budget. → Konti 217.4340.00, 217.4360.00

Die Schülertransporte werden seit 2015 korrekt auf Schultypen und -nutzungen verteilt. Die Aufwendungen in der Dienststelle 219 liegen deshalb deutlich unter dem Voranschlag. → Konto 219.3180.01

Im Rahmen der integrativen Sonderschulung fallen im Schuljahr 2016/17 Zusatzkosten für die externe Betreuung und höhere Pensen für die Lehrerschaft an. An die Mehraufwendungen von total Fr. 60'000.00 leistet der Kanton einen Beitrag von ungefähr zwei Dritteln.

→ Dienststelle 220 (ohne Poolbeitrag Konto 220.3610.00)

Die Beiträge an das Schülerabo der Gymnasiasten werden neu zeitlich parallel zum Kantonsbeitrag verbucht. Damit müssen sich die Transportkosten neu proportional zum Kantonsbeitrag verhalten. Der Aussagegehalt der Rechnung steigt. Aufgrund der buchhalterischen Praxisänderung fallen im Jahr 2016 keine Kosten an. Für die Schülerinnen und Schüler ergeben sich keine Änderungen. → Konto 250.3660.00

Veränderungen gegenüber dem Budget: + Fr. 24'862.25

Kultur / Freizeit

Im Jahr 2016 wurde der Schlierbacher Ortsplan erneuert. An die Gesamtkosten von über Fr. 7'000.00 leistete die Gemeinde einen Beitrag von Fr. 1'600.00.

→ Konto 300.3100.00

Die Beiträge an die Vereine werden neu generell in einem Konto zusammengefasst und nicht mehr auf die Themen (z.B. Sport oder Schiesswesen) verteilt.

→ Konto 300.3650.00

Veränderungen gegenüber dem Budget: - Fr. 2'618.85

Gesundheit

Das neue Pflegefinanzierungsgesetz ist seit dem 01.01.2011 in Kraft. Die Kosten sind von der Anzahl Personen in den Betagtenzentren sowie deren Pflegestufen abhängig. Im Jahr 2016 lagen die Restfinanzierungskosten für die stationären Aufenthalte deutlich über dem Voranschlag. → Konto 410.3620.10

Im Gegenzug lagen die Restfinanzierungskosten für die ambulanten Pflegeleistungen deutlich unterhalb des budgetierten Betrags. → Konto 440.3650.10

Der Samariterverein Büron-Schlierbach schenkte den Gemeinden Büron und Schlierbach je einen Defibrillator. Herzlichen Dank für die grosszügige Geste. Die Gemeinden trugen im Gegenzug die Kosten für den Schutzkasten.

→ Konto 490.3190.00

Veränderungen gegenüber dem Budget: - Fr. 13'610.50

Soziale Wohlfahrt

Die vom Kanton abgerechneten Kranken- und Sozialversicherungen schlossen sehr unterschiedlich ab. Während die Beiträge an die Prämienverbilligung, die Ergänzungsleistungen zu AHV und IV sowie die Familienausgleichskasse ungefähr im Budget abschlossen, kam es bei den Beiträgen an die Institutionen gemäss dem Gesetz über die sozialen Einrichtungen (SEG, ehemals Heimfinanzierung) zu einer Aufwandüberschreitung von rund Fr. 13'000.00. Die Gemeinde muss bei Heimplatzierungen nach dem Gesetz über die sozialen Einrichtungen (SEG) einen Selbstbehalt von Fr. 20.00 pro Fall und Tag entrichten. Dieser lässt sich kaum budgetieren. → Konti 520.3610.00, 530.3610.00, 531.3610.00, 580.3610.00

Die Nettoaufwendungen für die Gesetzliche Fürsorge schlossen im Jahr 2016 leicht unter dem Voranschlag ab. Mehraufwendungen bei den ausserkantonalen Fällen nach dem Zuständigkeitsgesetz (ZUG) standen Minderaufwendungen bei den ortsansässigen Fällen gegenüber. Im Gemeindevergleich sind die Kosten der WSH in Schlierbach weiterhin gering. Die budgetierten Rückerstattungen konnten fast erreicht werden. → Dienststelle 581

Veränderungen gegenüber dem Budget: - Fr. 3'866.50

Verkehr

Im Jahr 2016 wurden die Arbeiten für einen neuen UHG Perimeter abgeschlossen. Die Aufwendungen konnten der UHG in Rechnung gestellt werden. Der Kostenverteiler ist mittlerweile rechtskräftig. → Konti 620.3010.00, 620.4360.00

Die im Jahr 2016 angefallenen Aufwendungen für den baulichen Unterhalt der Gemeindestrassen wurden weitgehend der Investitionsrechnung belastet.

→ Konto 620.3140.00

An die Schliessung der Wanderweglücke Horüti-Loo leistete die Gemeinde einen Beitrag im Rahmen der Kosten für die Landsicherung. Die übrigen Arbeiten sowie das Material wurden gespendet. → Konto 620.3160.90

Altershalber musste ein Kandelaber beim Schulhaus ersetzt werden. Zusätzlich mussten Kandelaber ersetzt und gerichtet werden, bei denen sich die Schadenverursacher nicht gemeldet hatten. Ein Ersatz konnte dem Verursacher verrechnet werden. → Konti 622.3140.00, 622.4360.00

Veränderungen gegenüber dem Budget: - Fr. 5'188.30

Umwelt und Raumordnung

Es wurden mehr Sanierungen an Schächten und Leitungen der Kanalisation vorgenommen. → Konto 715.3140.00

Mit der Aktualisierung des Entwässerungskonzepts liegt eine erste Nachführung des generellen Entwässerungsplans (GEP) vor. Diese wurde vom Kanton genehmigt. Die Aufwendungen für die GEP-Begleitung waren höher als budgetiert. → Konto 715.3180.00

Die Erneuerung der Steuerungen der Pumpwerke wurde wie geplant abgeschlossen. Die Aufwendungen von Fr. 100'640.15 können direkt aus dem Fonds abgeschrieben werden. → Konti 715.3320.00, 715.4840.00

Aufgrund grösserer Unterhaltsarbeiten konnte ein geringerer Betrag in die Spezialfinanzierung eingelegt werden. → Konto 715.3800.00

Für den öffentlichen Raum mussten ohne Budgetkredit neue Abfallsammelbehälter angeschafft werden. → Konto 725.3110.00

Die Grüngutabfuhr erfreut sich äusserst grosser Beliebtheit. Die budgetierten Mengen wurden um ein Vielfaches überschritten, was hohe Kosten zur Folge hat. Der Gemeinderat hat an der letzten Gemeindeversammlung umfassend über das Thema informiert. → Konto 725.3180.00

Die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung kann nur mit einer beträchtlichen Entnahme aus dem Fonds ausgeglichen werden. Da kein Fondsguthaben mehr besteht, muss der Vorschuss aktiviert werden. Der Gemeinderat hat im Hinblick auf den Voranschlag 2017 Massnahmen verabschiedet. → Konto 725.4800.00

Der Friedhof in Büron konnte im Jahr 2016 ausnahmsweise kostendeckend betrieben werden. Die Gemeinde erhält eine Rückerstattung. → Konto 740.4360.00

Verschiedene Arbeiten an den offenen Bächen konnten, soweit der Bach als Vorfluter der Regenwasserkanalisation dient, der Dienststelle Abwasser belastet werden. Der Ertrag für die Dienststelle Gewässerverbauungen lag über dem Voranschlag. → Konto 750.4360.00

Veränderungen gegenüber dem Budget: + Fr. 6'593.05

Volkswirtschaft

Im Jahr 2016 wurden verschiedene Wildschadenverhütungsmassnahmen durchgeführt. Die Gemeinde muss daran einen Beitrag von 30 % leisten. → Konto 800.4360.00

Im Jahr 2016 wurde wiederum auf eine Publireportage verzichtet. Damit konnten Kosten eingespart werden. → Konto 830.3180.00

Am 19. November 2016 fand die offizielle Übergabe des Energiestadtlabels an die Gemeinde Schlierbach statt. Die Erstellungskosten betragen für das Jahr 2016 rund Fr. 5'500.00. Eine wesentliche Gegenfinanzierung konnte durch Subventionen von Bund und Kanton realisiert werden. → Konti 860.3180.00, 860.4360.00

Veränderungen gegenüber dem Budget: + Fr. 359.00

Finanzen und Steuern

Die ordentlichen Steuererträge lagen im Jahr 2016 unter den Erwartungen. Insbesondere im 4. Quartal entwickelten sich die Erträge nicht mehr so wie erwartet. Im Gegenzug schlossen die Nachträge sowie die Sondersteuern auf Kapitalerhöhungen erfreulich über dem Budget ab. → Konti 900.4000.10, 900.4000.16, 900.4000.20

Die Zahlungsmoral der Steuerpflichtigen ist in Schlierbach weiterhin ausgezeichnet. Im Jahr 2016 mussten fast keine Abschreibungen vorgenommen werden. Hingegen mussten höhere Bussen ausgesprochen werden.
→ Konti 900.3300.00, 900.4370.00

Die Sondersteuern lagen wesentlich unter den Erwartungen. Im Jahr 2016 gab es insbesondere wenige Grundstücksgewinnsteuerfälle.
→ Konti 901.4030.01, 901.4040.00

Im Jahr 2016 konnten keine Erbschaftssteuern veranlagt werden.
→ Konto 901.4050.01

Trotz der grossen Investitionen sind die Zinsaufwendungen nach wie vor sehr tief.
→ Konti 940.3210.00, 940.3220.00

Die Abschreibungen lagen 2016 tiefer als budgetiert. → Konto 990.3310.00

Die Direktabschreibung der Steuererneuerung der Pumpwerke der ARA muss nicht wie budgetiert über die Dienststellen 990 und 994 gebucht werden, sondern wird direkt in der Dienststelle 715 vorgenommen.
→ Konti 990.3321.00, 994.4840.00

Veränderungen gegenüber dem Budget: - Fr. 98'155.36

Investitionsrechnung

Für den Neubau der Gemeindeverwaltung fielen noch Schlussumwendungen an. Diese sind im Sonderkredit welcher anlässlich der letzten Gemeindeversammlung einstimmig genehmigt wurde, enthalten.
→ 090.5030.00

Aufgrund von leicht steigenden Schülerzahlen mussten zusätzliche Pulte angeschafft werden. Diese sind gemäss Praxis der Investitionsrechnung zu belasten. → Konto 210.5060.00

Aufgrund eines grossen Wasserschadens musste der Schulpavillon in seiner Substanz umfassend analysiert werden. Der Gemeinderat entschied sich, den Pavillon zu erhalten und ihn mit einem Dachaufbau aufzuwerten. Damit können die Wasserproblematik gelöst und die Temperaturproblematik entschärft werden. Aufgrund der Gebundenheit des Sanierungsanteils lag dieser Entscheid in der Kompetenz des Gemeinderates. Die Versicherung leistete einen Beitrag von Fr. 11'300.00 an die Sanierung.
→ Konti 217.5030.00, 217.6030.00

Im Jahr 2016 musste aus Sicherheitsgründen ohne Budgetkredit ein Provisorium für die Bushaltestelle Etzelwil realisiert werden. → Konto 620.5010.00

Aufgrund eines Wechsels des Winterdienstfahrzeugs (neue Mitarbeiter) musste nach Vorliegen der Umbauofferte realisiert werden, dass eine Neuanschaffung den günstigsten Weg darstellt. Dafür bestand kein Budgetkredit. → Konto 621.5060.20

Die Einnahmen für die Anschlussgebühren übertrafen mit Fr. 200'329.20 die budgetierten Einnahmen beträchtlich. → Konto 715.6100.00

Anlässlich der letzten Gemeindeversammlungen sowie der Informationsveranstaltung im Februar 2017 hat der Gemeinderat umfassend über den Stand der Revision der Ortsplanung informiert. Im Jahr 2016 lagen die Aufwendungen unter dem Budget. Die Vorleistungen aus den kantonalen Vorgaben wurden wie informiert als Vorleistungen für die Parzelle Schlierbach Nr. 211 (Oberegg) aktiviert. → Konto 790.5810.00

Die Zahlen zu den einzelnen Konten können der detaillierten Rechnung entnommen werden. Zusätzliche Hinweise erfolgen an der Gemeindeversammlung.

6231 Schlierbach, 16. März 2017

Armin Hartmann, Gemeindeammann

ERGEBNISSE, FINANZIERUNG, MITTELBEDARF

	Rechnung 2016		Voranschlag 2016		Rechnung 2015	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
ERGEBNISSE						
LAUFENDE RECHNUNG						
Total Aufwand und Ertrag	3'731'932	3'735'924	3'678'490	3'729'430	3'696'736	3'888'403
Ertragsüberschuss	3'992		50'940		191'667	
Aufwandüberschuss						
INVESTITIONSRECHNUNG						
Total Ausgaben und Einnahmen	375'510	211'629	212'690	90'000	636'520	51'298
Nettoinvestitionen Zunahme		163'881		122'690		585'221
Nettoinvestitionen Abnahme						
FINANZIERUNG	Mittel-	Mittel-	Mittel-	Mittel-	Mittel-	Mittel-
	verwendung	Herkunft	verwendung	Herkunft	verwendung	Herkunft
Zunahme der Nettoinvestitionen	163'881		122'690		585'221	
Abnahme der Nettoinvestitionen						
Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung		3'992		50'940		191'667
Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung						
Abschreibungen (ohne DS 999)						
- auf Verwaltungsvermögen (331.332)		301'652		305'100		220'687
- auf Bilanzfehlbetrag (333)		0		0		0
Einlagen (ohne DS 999)						
- Spezialfinanzierungen (380)		8'834		45'640		35'227
- Spezialfonds (384)		0		0		0
- Vorfinanzierungen (385)		0		0		0
Entnahmen						
- Spezialfinanzierungen (480)	24'163		7'460		22'222	
- Spezialfonds (484)	102'957		92'400		52'656	
- Vorfinanzierungen (485)	0		0		0	
Total Mittelverwendung / Mittelherkunft	291'000	314'478	222'550	401'680	660'100	447'581
Finanzierungsüberschuss der Verw. Rechnung	23'478		179'130			
Finanzierungsfehlbetrag der Verw. Rechnung						212'519
MITTELBEDARF / MITTELÜBERSCHUSS						
Finanzierungsüberschuss der Verw. Rechnung		23'478		179'130		
Finanzierungsfehlbetrag der Verw. Rechnung					212'519	
Mittelbedarf für Kreditrückzahlungen	0		0		0	
Veränderungen im Finanzvermögen						
- Neuanlagen	738'264				273'293	
- Abschreibung und Auflösung von Anlagen			0	0		205'706
- Abschreibungen auf Finanzvermögen (330)		206		10'430		2'132
Total Mittelbedarf / Mittelüberschuss	738'264	23'684	0	189'560	485'812	207'837
Gesamter Mittelbedarf		714'580				277'975
Gesamter Mittelüberschuss			189'560			

Statistische Kennzahlen zur Rechnung 2016

Seit 2005 werden die Finanzkennzahlen nach den revidierten Bestimmungen des Finanzhaushaltgesetzes berechnet. Die Zahlen 2017 basieren auf dem aktualisierten Voranschlag 2017 (genehmigter Voranschlag bereinigt um Beschlüsse KP 17). Die Erklärungen zu den einzelnen Werten entsprechen der neuen Umschreibung. Gleichzeitig werden die kantonalen Vorgaben und die allfällig vorgesehenen Massnahmen des Gemeinderats zur Einhaltung dieser Bandbreiten publiziert.

Selbstfinanzierungsgrad

2012	2013	2014	2015	2016	2017
116.17%	44.49%	14.82%	16.78%	15.89%	273%

Die Kennzahl zeigt, bis zu welchem Grad neue Investitionen durch selbst erarbeitete Mittel finanziert werden können. Die Selbstfinanzierung wird mit den Nettoinvestitionen verglichen. Vor allem im Vergleich über mehrere Jahre wird erkannt, ob die Investitionen finanziell verkraftet werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad von unter 100 Prozent führt zu einer Neuverschuldung, einer von über 100 Prozent zu einem Schuldenabbau.

Der Selbstfinanzierungsgrad sollte im Durchschnitt von fünf Jahre mindestens 80% betragen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als das kantonale Mittel beträgt.

Die Kennzahl wird über fünf Jahre berechnet. Seit 2012 macht sich hier die Umsetzung der Immobilienstrategie bemerkbar. Isoliert für das Jahr 2016 berechnet beträgt der Selbstfinanzierungsgrad 114.33 %. Damit war 2016 ein Schuldenabbau möglich.

Für das Jahr 2017 wird der Durchschnitt über die Finanzplanperiode 2017-2020 ausgewiesen.

Selbstfinanzierungsanteil

2012	2013	2014	2015	2016	2017
-1.97%	1.35%	2.12%	9.91%	5.27%	8.5%

Der Selbstfinanzierungsanteil gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit. Je höher der Wert, umso grösser der Spielraum für den Schuldenabbau oder die Finanzierung von Investitionen und deren Folgekosten. Die Selbstfinanzierung wird in Prozenten des konsolidierten laufenden Ertrages errechnet.

Der Selbstfinanzierungsanteil sollte sich auf mindestens 10 Prozent belaufen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner/Einwohnerin mehr als das kantonale Mittel beträgt. Ist der Selbstfinanzierungsgrad negativ, ist auch der Selbstfinanzierungsanteil negativ (siehe Bemerkung oben).

Zinsbelastungsanteil I

2012	2013	2014	2015	2016	2017
0.49%	0.02%	-0.91%	0.16%	-0.37%	0.2%

Diese Kennzahl drückt aus, welcher Anteil des gesamten Ertrages zur Begleichung der Nettozinsen verwendet wird. Falls der Zinsbelastungsanteil stabil bleibt, kann die Neuverschuldung - konstante Zinsen vorausgesetzt - im gleichen Verhältnis wie die Erträge steigen. Je höher der Anteil der Zinszahlungen an den Einnahmen ist, desto weniger Mittel stehen zur Finanzierung anderer Bedürfnisse zur Verfügung. Ein hoher Zinsbelastungsanteil weist auf eine hohe Verschuldung hin.

Der Zinsbelastungsanteil I sollte 4 Prozent nicht übersteigen.

Zinsbelastungsanteil II

2012	2013	2014	2015	2016	2017
0.76%	0.03%	-1.55%	0.27%	-0.57%	0.3%

Die Kennzahl drückt aus, welcher Anteil des Ertrages der Gemeindesteuern zuzüglich Ressourcen- und Lastenausgleich bzw. abzüglich horizontaler Finanzausgleich zur Begleichung der Nettozinsen verwendet wird.

Der Zinsbelastungsanteil II sollte 6 Prozent nicht übersteigen.

Kapitaldienstanteil

2012	2013	2014	2015	2016	2017
3.00%	2.92%	2.99%	4.75%	5.28%	6.0%

Die Kennzahl drückt aus, welcher Anteil des gesamten Ertrages für Zinsen und Abschreibungen verwendet wird. Ein hoher Kapitaldienstanteil weist auf eine hohe Verschuldung und/oder auf hohe Abschreibungen hin.

Der Kapitaldienstanteil sollte 8 Prozent nicht übersteigen.

Verschuldungsgrad

2012	2013	2014	2015	2016	2017
91.16%	155.32%	215.1%	203.23%	195.65%	170%

Die Kennzahl zeigt das Verhältnis der Nettoschuld zum Ertrag der Gemeindesteuern zuzüglich Ressourcen- und Lastenausgleich bzw. abzüglich horizontalen Finanzausgleich. Der Verschuldungsgrad sollte 120 Prozent nicht übersteigen.

Der Anstieg des Verschuldungsgrades seit Jahr 2012 ist auf die grossen Investitionen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Immobilienstrategie zurückzuführen. Er war in dieser Form geplant. Die Verschuldung erreichte im Jahr 2014 ihren Höhepunkt, bevor sie dann wieder abgebaut werden kann.

Nettoschuld pro Einwohner/Einwohnerin

2012	2013	2014	2015	2016	2017
Fr. 2'455.00	Fr. 3'865.00	Fr. 5'355.00	Fr. 5'483.00	Fr. 5'376.00	Fr. 4'897

Die Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung. Sie darf das zweifache kantonale Mittel, d.h. Fr. 4'264.00, nicht übersteigen. Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde überschreitet nach dem Abschluss der Immobilienstrategie erstmals die Höchstgrenze. Dieses Überschreiten war in dieser Form geplant. In den nächsten Jahren kann die Verschuldung rasch abgebaut werden und die Nettoschuld liegt dann wieder innerhalb der kantonalen Vorgaben.

Bilanzfehlbetrag in Prozenten der ordentlichen Steuereinnahmen

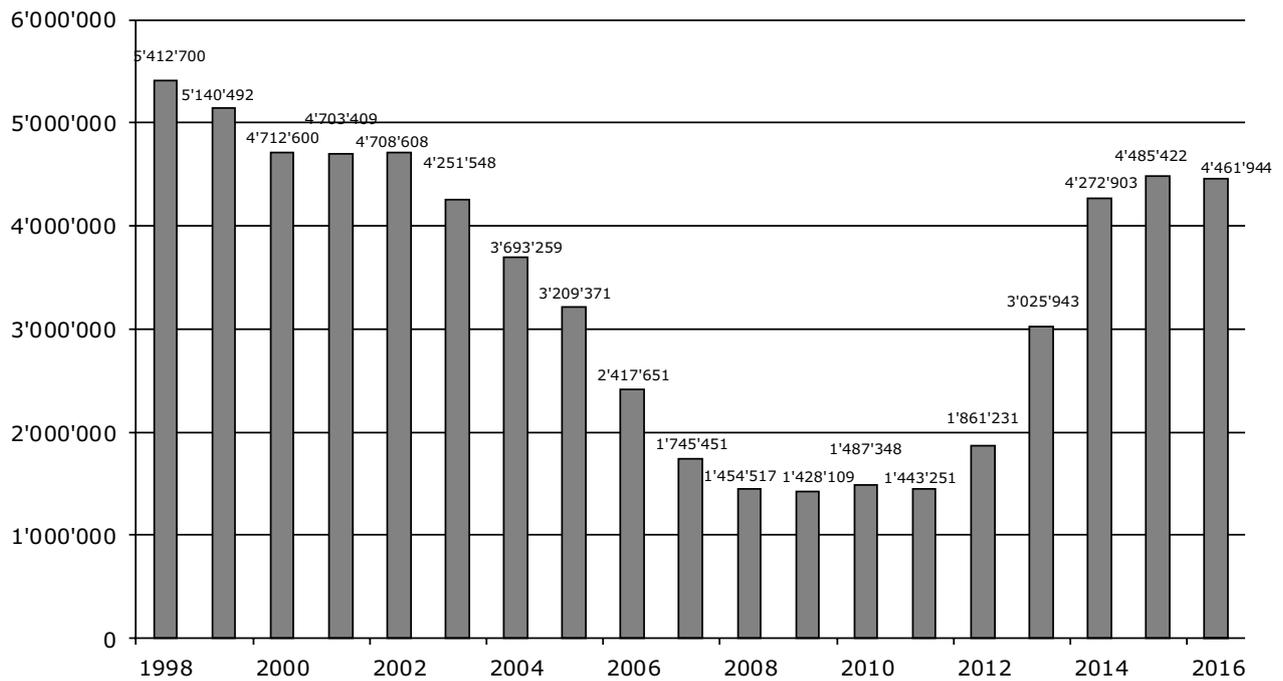
2012	2013	2014	2015	2016	2017
0%	0%	0%	0%	0%	0%

Die Kennzahl zeigt, wie viel der ordentlichen Steuereinnahmen zum Abtragen des Bilanzfehlbetrages notwendig ist.

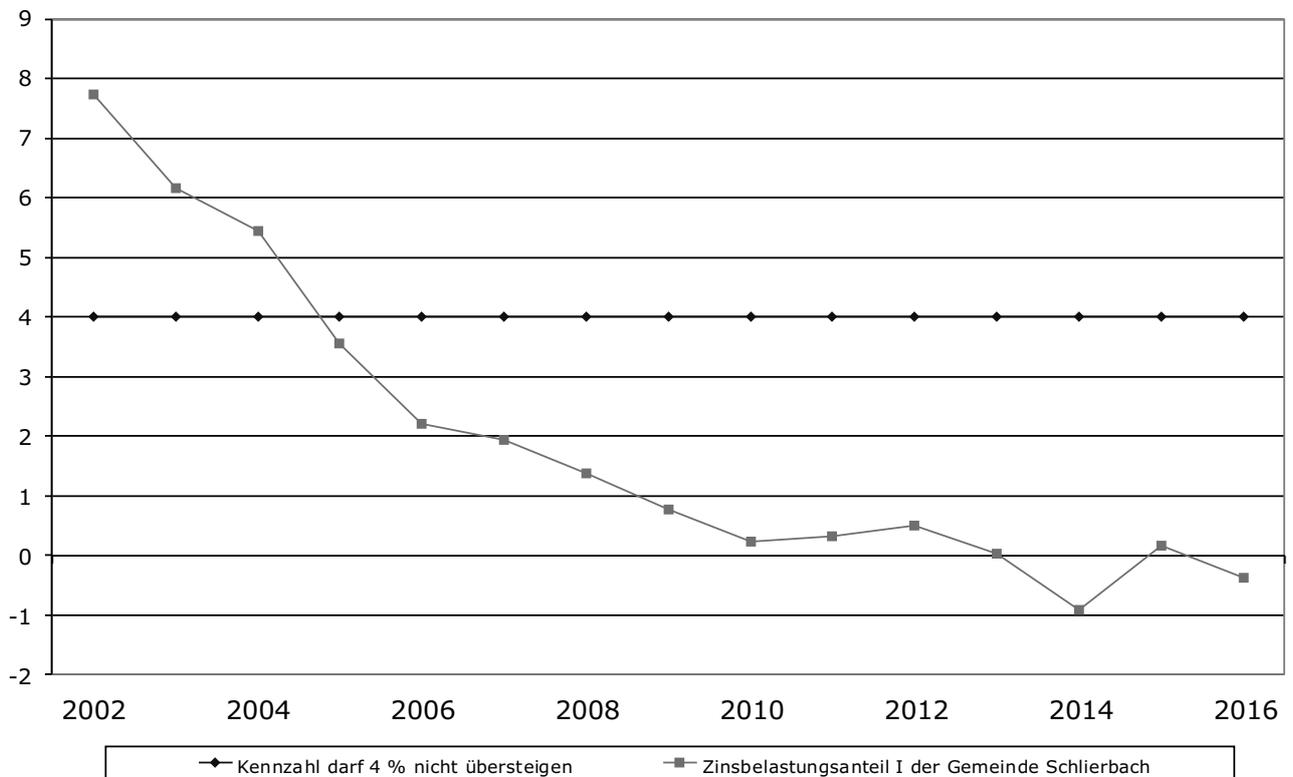
Der Bilanzfehlbetrag sollte maximal ein Drittel der ordentlichen Steuereinnahmen betragen.

Nettoverschuldung der Gemeinde Schlierbach

Nettoverschuldung = Fremdkapital / Finanzvermögen



Zinsbelastungsanteil I



Funktionale Gliederung		Rechnung 2016		Budget 2016		Rechnung 2015	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	498'517.94	232'049.80	509'450.00	207'490.00	510'142.66	186'986.45
01	Legislative und Exekutive	141'864.05	46'186.40	144'920.00	37'450.00	144'884.60	27'240.20
011	Gemeindeversammlung	21'648.90	1'410.00	22'610.00	750.00	25'061.90	111.40
3000.01	Besoldungen Kommissionen	5'075.00		5'650.00		6'247.50	
3030.00	AHV / ALV / IV / EL	44.60		50.00		96.00	
3050.00	Unfall- und Krankenversicherung	5.10		10.00		12.65	
3090.20	Übriger Personalaufwand	555.50		500.00		371.95	
3100.00	Büromaterial, Drucksachen, Publikationen	8'435.90		9'000.00		10'065.40	
3180.00	Dienstleistungen und Honorare Dritter	5'076.00		5'100.00		5'076.00	
3180.20	Porti	1'960.80		1'800.00		2'696.40	
3650.00	Beiträge an private Institutionen	496.00		500.00		496.00	
4360.00	Rückerstattungen		1'410.00		750.00		111.40
012	Gemeinderat	120'215.15	44'776.40	122'310.00	36'700.00	119'822.70	27'128.80
3000.00	Besoldungen Behörden	91'173.00		91'670.00		90'719.50	
3000.30	Konferenzen, Tagungen	380.00		740.00		164.40	
3030.00	AHV / ALV / IV / EL	7'133.95		7'210.00		7'099.75	
3040.00	Pensionskasse	7'944.10		8'360.00		7'904.15	
3050.00	Unfall- und Krankenversicherung	741.65		830.00		950.05	
3090.20	Übriger Personalaufwand	665.30		1'100.00		1'331.70	
3100.00	Büromaterial, Drucksachen, Publikationen			100.00			
3170.00	Reisekosten und Spesen	6'490.25		7'150.00		6'490.50	
3170.40	Repräsentationskosten	2'333.50		2'100.00		2'487.85	
3180.10	Sach- und Haftpflichtversicherungen	729.80		1'050.00		729.80	
3190.20	Mitgliederbeiträge	2'623.60		2'000.00		1'945.00	

Funktionale Gliederung		Rechnung 2016		Budget 2016		Rechnung 2015	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4210.00	Guthaben Verzugszinsen		106.20				
4310.00	Gebühren für Amtshandlungen		34'186.00		21'500.00		15'659.00
4360.00	Rückerstattungen		384.20		6'500.00		309.80
4380.00	Eigenleistungen für Investitionen		8'700.00		8'700.00		8'500.00
4940.00	Verrechneter Personalaufwand		1'400.00				2'660.00
02	Allgemeine Verwaltung	348'873.64	183'884.65	358'260.00	169'900.00	355'943.36	153'054.85
020	Gemeindeverwaltung	348'873.64	183'884.65	358'260.00	169'900.00	355'943.36	153'054.85
3010.00	Besoldungen	148'253.90		166'000.00		176'674.20	
3030.00	AHV / ALV / IV / EL	11'293.80		12'810.00		13'590.15	
3040.00	Pensionskasse	11'676.50		13'620.00		13'670.70	
3050.00	Unfall- und Krankenversicherung	1'296.25		1'460.00		1'866.80	
3090.00	Aus- und Weiterbildung des Personals			1'000.00			
3090.20	Übriger Personalaufwand	2'695.60		1'900.00		2'136.90	
3100.00	Büromaterial, Drucksachen, Publikationen	5'783.95		3'100.00		4'058.60	
3110.00	Mobilien, Fahrzeuge, Geräte	39.50					
3150.00	Unterhalt Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge	204.75		300.00			
3160.10	Mieten, Benützungskosten Anlagen	38'675.05		45'840.00		37'327.80	
3160.90	Übrige Mieten und Benützungskosten	2'047.30		680.00		680.00	
3170.00	Reisekosten und Spesen	285.20		500.00		250.40	
3180.00	Dienstleistungen und Honorare Dritter	55'626.20		34'000.00		32'908.80	
3180.10	Sach- und Haftpflichtversicherungen	1'504.90		1'120.00		2'554.40	
3180.20	Porti	3'980.09		3'000.00		3'364.61	
3180.30	Telefone	1'530.85		1'600.00		2'066.45	
3180.40	Gebühren, Bewilligungen	234.00		160.00		289.00	

Funktionale Gliederung		Rechnung 2016		Budget 2016		Rechnung 2015	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3180.50	EDV Unterstützung / Wartung	894.25		1'500.00		1'840.75	
3190.00	Übriger Sachaufwand			200.00			
3190.10	Verbandsbeiträge	80.00				80.00	
3300.00	Abschreibungen Gebühren/Steuern					347.50	
3520.10	Regionales Steueramt	58'125.00		63'000.00		55'956.45	
3520.20	Regionales Zivilstandsamt	4'646.55		6'470.00		6'279.85	
4210.00	Guthaben Verzugszinsen		4.55				
4310.00	Gebühren für Amtshandlungen		34'805.95		45'000.00		35'721.75
4350.00	Verkaufserlöse		435.00		500.00		416.00
4360.00	Rückerstattungen		86'399.05		62'500.00		45'501.85
4380.00	Eigenleistungen für Investitionen						9'000.00
4510.00	Steuerinkassoprovision Kanton		4'795.45		7'000.00		5'517.60
4520.00	Steuerinkassoprovision Gemeinden		21'444.65		19'500.00		20'357.65
4900.00	Verrechneter Sachaufwand		5'400.00		5'400.00		5'400.00
4940.00	Verrechneter Personalaufwand		30'600.00		30'000.00		31'140.00
09	Nicht aufteilbare Aufgaben	7'780.25	1'978.75	6'270.00	140.00	9'314.70	6'691.40
090	Verwaltungsräume	7'780.25	1'978.75	6'270.00	140.00	9'314.70	6'691.40
3010.00	Besoldungen	2'027.35		2'090.00		2'143.85	
3030.00	AHV / ALV / IV / EL	157.75		160.00		148.20	
3040.00	Pensionskasse	150.00		150.00		149.40	
3050.00	Unfall- und Krankenversicherung	18.65		20.00		33.60	
3120.00	Wasser			300.00		133.55	
3120.10	Energie	1'121.85		600.00		1'534.05	
3120.20	Heizmaterial	4'072.00		2'500.00		4'018.25	
3140.00	Baulicher Unterhalt			200.00			

Funktionale Gliederung		Rechnung 2016		Budget 2016		Rechnung 2015	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3150.00	Unterhalt Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge					189.50	
3180.00	Dienstleistungen und Honorare Dritter	232.65				345.60	
3180.10	Sach- und Haftpflichtversicherungen			250.00		618.70	
4360.00	Rückerstattungen		1'978.75		140.00		191.40
4380.00	Eigenleistungen für Investitionen						6'500.00
1	ÖFFENTLICHE SICHERHEIT	107'421.50	69'914.85	94'560.00	51'860.00	114'434.35	68'464.60
10	Rechtsaufsicht	42'825.20	13'837.10	35'040.00		45'800.65	8'781.50
100	Kindes- und Erwachsenenschutz	33'583.00	13'837.10	34'740.00		45'541.00	8'781.50
3180.00	Dienstleistungen und Honorare Dritter	350.00				575.00	
3520.10	Beiträge an Gemeindeverband	33'233.00		34'740.00		44'966.00	
4360.00	Rückerstattungen		13'837.10				8'073.50
4510.00	Kanton						708.00
101	Betreibungsamt	8'982.55					
3180.00	Dienstleistungen und Honorare Dritter	8'982.55					
103	Grundbuch-, Vermessungs- und Katasterwesen	259.65		300.00		259.65	
3180.40	Gebühren, Bewilligungen	259.65		300.00		259.65	
14	Feuerwehr	53'073.15	53'073.15	49'460.00	49'460.00	54'548.65	54'548.65
140	Feuerwehr (Spezialfinanzierung)	53'073.15	53'073.15	49'460.00	49'460.00	54'548.65	54'548.65
3010.00	Besoldungen	2'917.70		2'920.00		2'902.80	
3030.00	AHV / ALV / IV / EL	228.10		230.00		219.00	
3040.00	Pensionskasse	238.10		250.00		236.40	

Funktionale Gliederung	Rechnung 2016		Budget 2016		Rechnung 2015	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3050.00 Unfall- und Krankenversicherung	29.90		30.00		30.00	
3170.00 Reisekosten und Spesen	199.90		200.00		200.30	
3180.00 Dienstleistungen und Honorare Dritter					50.00	
3190.00 Übriger Sachaufwand	1'832.00		1'680.00		1'729.00	
3300.00 Abschreibungen Gebühren/Steuern			130.00			
3520.00 Beiträge an Gemeinde Büron	35'611.85		37'000.00		36'461.70	
3940.00 Verrechneter Personalaufwand	2'000.00				3'800.00	
3960.00 Verrechnete Zinsen	308.60				344.45	
3970.00 Verrechnete Abschreibungen	9'707.00		7'020.00		8'575.00	
4300.00 Feuerwehrpflichtersatz		45'804.50		42'000.00		43'227.15
4800.00 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen		7'268.65		7'460.00		11'321.50
15 Militärische Landesverteidigung	775.00		1'140.00		1'135.00	
151 Schiesswesen	775.00		1'140.00		1'135.00	
3180.00 Dienstleistungen und Honorare Dritter	775.00		780.00		775.00	
3650.00 Beiträge an private Institutionen			360.00		360.00	
16 Zivile Landesverteidigung	10'748.15	3'004.60	8'920.00	2'400.00	12'950.05	5'134.45
160 Zivilschutz	10'748.15	3'004.60	8'920.00	2'400.00	12'950.05	5'134.45
3030.00 AHV / ALV / IV / EL	80.60		50.00		63.15	
3050.00 Unfall- und Krankenversicherung	9.30		10.00		9.00	
3110.00 Mobilien, Fahrzeuge, Geräte	2'316.55		2'400.00		4'856.65	
3120.00 Wasser	302.40		300.00		277.80	
3120.10 Energie	520.00				753.55	
3170.00 Reisekosten und Spesen	22.40				22.40	
3180.00 Dienstleistungen und Honorare Dritter	1'130.00		800.00		1'467.15	

Funktionale Gliederung	Rechnung 2016		Budget 2016		Rechnung 2015	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3180.10 Sach- und Haftpflichtversicherungen	217.05		230.00		222.70	
3180.30 Telefone			160.00		152.10	
3520.10 Beiträge an ZSO	6'149.85		4'970.00		5'125.55	
4360.00 Rückerstattungen		688.05				277.80
4840.00 Entnahmen aus Spezialfonds		2'316.55		2'400.00		4'856.65
2 BILDUNG	1'701'364.60	549'286.85	1'681'120.00	504'180.00	1'700'681.08	468'809.85
21 Volksschule	1'523'147.30	532'620.85	1'524'730.00	504'180.00	1'546'331.08	468'809.85
210 Primarschule; Regelklasse	763'663.60	377'667.35	767'950.00	344'740.00	753'996.80	320'471.05
3020.00 Besoldungen Lehrkräfte	628'258.00		618'800.00		616'090.25	
3030.00 AHV / ALV / IV / EL	47'106.45		48'900.00		46'291.70	
3040.00 Pensionskasse	50'034.90		56'930.00		50'803.80	
3050.00 Unfall- und Krankenversicherung	3'507.15		7'300.00		4'293.75	
3090.00 Aus- und Weiterbildung des Personals	3'910.00		3'910.00		3'790.00	
3090.20 Übriger Personalaufwand	1'560.00		600.00			
3100.00 Büromaterial, Drucksachen, Publikationen	18'372.80		17'690.00		19'622.15	
3100.40 Lehrmittel			1'000.00			
3110.00 Mobilien, Fahrzeuge, Geräte	1'841.60		2'110.00		3'681.50	
3130.00 Verbrauchsmaterial	5'422.70		6'210.00		4'951.15	
3150.00 Unterhalt Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge	1'000.00		1'000.00		1'000.00	
3160.90 Übrige Mieten und Benützungskosten	1'000.00		2'000.00		2'022.50	
3170.50 Schulreisen und Lager	1'650.00		1'500.00		1'450.00	
4360.00 Rückerstattungen		34'769.95				29'869.45
4610.00 Kantonsbeiträge		342'897.40		344'740.00		290'601.60

Funktionale Gliederung		Rechnung 2016		Budget 2016		Rechnung 2015	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
213	Sekundarstufe I; Regelklasse	447'700.00	133'867.80	436'780.00	135'240.00	456'485.40	128'240.40
3130.00	Verbrauchsmaterial	200.00					
3520.00	Beiträge an Gemeinden	447'500.00		436'780.00		456'485.40	
4610.00	Kantonsbeiträge		133'867.80		135'240.00		128'240.40
214	Musikschule	74'278.70		77'000.00		84'163.15	325.00
3180.20	Porti	81.00					
3520.00	Beiträge an Gemeinden	74'197.70		77'000.00		84'163.15	
4360.00	Rückerstattungen						325.00
216	Schulische Dienste	42'099.45		42'600.00		43'528.00	
3520.00	Beiträge an Gemeinden	42'099.45		42'600.00		43'528.00	
217	Schulliegenschaften	144'532.35	21'085.70	140'470.00	24'200.00	155'136.38	18'373.40
3010.00	Besoldungen	61'099.85		62'540.00		64'036.15	
3030.00	AHV / ALV / IV / EL	4'937.65		4'730.00		4'998.85	
3040.00	Pensionskasse	4'503.60		4'560.00		4'481.40	
3050.00	Unfall- und Krankenversicherung	487.55		910.00		905.35	
3080.00	Temporäre Arbeitskräfte	2'723.95		3'300.00		3'384.20	
3090.20	Übriger Personalaufwand	643.90		800.00		1'485.90	
3100.00	Büromaterial, Drucksachen, Publikationen	900.00		1'000.00		1'862.55	
3110.00	Möbilien, Fahrzeuge, Geräte	1'749.00		500.00		9'282.95	
3120.00	Wasser	4'022.30		3'500.00		4'411.60	
3120.10	Energie	9'725.80		12'000.00		12'708.00	
3120.20	Heizmaterial	18'998.80		18'000.00		16'086.60	
3130.00	Verbrauchsmaterial	8'654.85		8'500.00		6'437.53	
3140.00	Baulicher Unterhalt	3'776.80		5'500.00		6'006.25	

Funktionale Gliederung		Rechnung 2016		Budget 2016		Rechnung 2015	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3150.00	Unterhalt Möbilien, Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge	8'694.50		1'000.00		4'062.65	
3170.00	Reisekosten und Spesen	1'145.00				1'138.00	
3180.00	Dienstleistungen und Honorare Dritter	2'516.30		2'600.00		3'839.35	
3180.10	Sach- und Haftpflichtversicherungen	8'854.75		10'030.00		8'877.05	
3180.30	Telefone	1'097.75		1'000.00		1'132.00	
4340.00	Benützungsgebühren		8'246.70		12'000.00		9'854.50
4360.00	Rückerstattungen		4'699.00		12'200.00		8'518.90
4380.00	Eigenleistungen für Investitionen		8'140.00				
218	Schulverwaltung / -leitung	38'697.20		41'880.00		39'883.40	
3000.11	Sitzungsgelder Kommissionen	1'961.85		4'000.00		2'810.00	
3010.00	Besoldungen	28'868.20		28'840.00		28'812.55	
3030.00	AHV / ALV / IV / EL	2'231.20		2'480.00		2'236.65	
3040.00	Pensionskasse	3'399.05		3'120.00		3'391.90	
3050.00	Unfall- und Krankenversicherung	183.60		450.00		210.05	
3090.20	Übriger Personalaufwand	821.15		500.00		848.85	
3170.00	Reisekosten und Spesen	1'232.15		830.00		1'573.40	
3180.20	Porti			100.00			
3510.00	Beiträge an Kanton			1'560.00			
219	Volksschule, nicht Aufteilbares	12'176.00		18'050.00		13'137.95	1'400.00
3050.00	Unfall- und Krankenversicherung					682.60	
3100.00	Büromaterial, Drucksachen, Publikationen	1'000.00		1'000.00		1'000.00	
3110.00	Möbilien, Fahrzeuge, Geräte					804.35	
3170.50	Schulreisen und Lager	400.00		1'250.00		350.00	
3180.01	Transporte	9'941.00		15'020.00		9'373.65	

Funktionale Gliederung		Rechnung 2016		Budget 2016		Rechnung 2015	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3180.10	Sach- und Haftpflichtversicherungen	835.00		780.00		927.35	
4360.00	Rückerstattungen						1'400.00
22	Sonderschulen	116'747.30	16'666.00	92'630.00		90'506.00	
220	Sonderschulung	116'747.30	16'666.00	92'630.00		90'506.00	
3020.00	Besoldungen Lehrkräfte	13'569.60					
3030.00	AHV / ALV / IV / EL	1'019.60					
3040.00	Pensionskasse	1'233.00					
3050.00	Unfall- und Krankenversicherung	14.25					
3180.00	Dienstleistungen und Honorare Dritter	8'280.85					
3610.00	Beiträge an Kanton	92'630.00		92'630.00		90'506.00	
4360.00	Rückerstattungen		16'666.00				
25	Kantonsschule	60'000.00		61'730.00		62'304.00	
250	Kantonsschule	60'000.00		61'730.00		62'304.00	
3510.00	Beiträge an Kanton	60'000.00		60'000.00		60'000.00	
3660.00	Busabo Kantonsschüler			1'730.00		2'304.00	
29	Übriges Bildungswesen	1'470.00		2'030.00		1'540.00	
290	Übriges Bildungswesen	1'470.00		2'030.00		1'540.00	
3650.00	Beiträge an private Institutionen	1'470.00		2'030.00		1'540.00	
3	KULTUR UND FREIZEIT	12'419.85	81.00	9'720.00		9'205.30	
30	Kulturförderung	12'404.35	81.00	9'340.00		8'829.80	
300	Kulturförderung	12'404.35	81.00	9'340.00		8'829.80	

Funktionale Gliederung		Rechnung 2016		Budget 2016		Rechnung 2015	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3100.00	Büromaterial, Drucksachen, Publikationen	3'629.45		1'850.00		1'850.00	
3180.00	Dienstleistungen und Honorare Dritter	2'917.50		2'350.00		1'350.00	
3180.20	Porti	81.00		200.00		197.95	
3190.10	Verbandsbeiträge	476.40		360.00		557.65	
3650.00	Beiträge an private Institutionen	5'300.00		4'580.00		4'874.20	
4360.00	Rückerstattungen		81.00				
32	Massenmedien	15.50		20.00		15.50	
320	Massenmedien	15.50		20.00		15.50	
3180.00	Dienstleistungen und Honorare Dritter	15.50		20.00		15.50	
34	Sport			360.00		360.00	
340	Sport			360.00		360.00	
3650.00	Beiträge an private Institutionen			360.00		360.00	
4	GESUNDHEIT	146'720.50		133'110.00		126'014.20	43.40
41	Kranken- und Pflegeheime	132'618.75		112'200.00		107'602.55	
410	Pflegefinanzierung	132'618.75		112'200.00		107'602.55	
3000.10	Sitzungsgelder Behörden	150.00		200.00		300.00	
3030.00	AHV / ALV / IV / EL	7.85				15.80	
3050.00	Unfall- und Krankenversicherung	0.90				2.10	
3620.10	Beiträge an Gemeindeverbände	132'460.00		112'000.00		107'284.65	
44	Ambulante Krankenpflege	9'670.20		18'750.00		14'938.25	
440	Krankenpflege	9'670.20		18'750.00		14'938.25	

Funktionale Gliederung		Rechnung 2016		Budget 2016		Rechnung 2015	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3650.10	Restfinanzierung Spitex	8'761.95		14'500.00		10'072.00	
3650.30	Beiträge an Gemeinden/Spitex	908.25		4'250.00		4'866.25	
46	Schulgesundheitsdienst	3'325.10		2'000.00		3'369.40	43.40
460	Schulgesundheitsdienst	3'325.10		2'000.00		3'369.40	43.40
3010.00	Besoldungen	1'974.00		1'700.00		2'036.00	
3030.00	AHV / ALV / IV / EL	74.65		130.00		75.35	
3170.00	Reisekosten und Spesen	1'141.40		130.00		1'144.65	
3190.20	Mitgliederbeiträge	91.65		40.00		35.20	
3650.00	Beiträge Zahnuntersuch	43.40				78.20	
4360.00	Rückerstattungen						43.40
49	Übriges Gesundheitswesen	1'106.45		160.00		104.00	
490	Übriges Gesundheitswesen	1'106.45		160.00		104.00	
3190.00	Übriger Sachaufwand	950.45					
3650.00	Beiträge an private Institutionen	156.00		160.00		104.00	
5	SOZIALE WOHLFAHRT	526'735.85	33'389.35	526'180.00	36'700.00	528'184.60	16'529.90
50	Altersversicherung	11'400.00	2'391.00	11'400.00	2'200.00	11'400.00	2'227.80
501	AHV-Zweigstelle	11'400.00	2'391.00	11'400.00	2'200.00	11'400.00	2'227.80
3900.00	Verrechneter Sachaufwand	1'400.00		1'400.00		1'400.00	
3940.00	Verrechneter Personalaufwand	10'000.00		10'000.00		10'000.00	
4510.00	Beitrag kant. Ausgleichskasse		2'391.00		2'200.00		2'227.80
52	Krankenversicherung	64'870.00		62'650.00		66'764.00	4'550.00

Funktionale Gliederung		Rechnung 2016		Budget 2016		Rechnung 2015	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
520	Krankenversicherungen	64'870.00		62'650.00		66'764.00	4'550.00
3610.00	Beiträge an Kanton	64'870.00		62'650.00		66'764.00	
4360.00	Rückerstattungen						4'550.00
53	Sonstige Sozialversicherungen	219'519.00		224'740.00		218'203.00	
530	Ergänzungsleistungen AHV/IV	216'295.00		221'730.00		215'411.00	
3610.00	Beiträge an Kanton	216'295.00		221'730.00		215'411.00	
531	Familienausgleichskasse	3'224.00		3'010.00		2'792.00	
3610.00	Beiträge an Kanton	3'224.00		3'010.00		2'792.00	
58	Fürsorge	230'946.85	30'998.35	227'390.00	34'500.00	231'817.60	9'752.10
580	Allgemeine Fürsorge	181'885.70	1'023.15	167'100.00		176'683.70	2'410.00
3170.40	Repräsentationskosten	404.40		450.00		406.15	
3180.20	Porti					81.00	
3190.20	Mitgliederbeiträge	275.00		280.00			
3610.00	Beiträge an soz. Einrichtungen (SEG)	179'160.05		166'370.00		171'376.55	
3660.00	Beiträge an private Haushalte	2'046.25				4'820.00	
4360.00	Rückerstattungen		1'023.15				2'410.00
581	Gesetzliche Fürsorge	26'379.80	29'100.40	32'420.00	30'000.00	34'865.90	5'204.90
3000.00	Besoldungen Behörden	4'376.40		4'470.00		4'354.75	
3030.00	AHV / ALV / IV / EL	342.05		350.00		343.85	
3040.00	Pensionskasse	399.00		460.00		397.20	
3050.00	Unfall- und Krankenversicherung	39.65		40.00		45.60	
3170.00	Reisekosten und Spesen	330.00		330.00		330.00	

Funktionale Gliederung		Rechnung 2016		Budget 2016		Rechnung 2015	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3510.00	Beiträge an Kanton	3'854.90		2'000.00		2'813.20	
3520.00	Beiträge an Zweckverband	6'771.60		6'770.00		6'651.90	
3660.00	Wirtschaftliche Sozialhilfe an Private	10'266.20		18'000.00		19'929.40	
4210.00	Guthaben Verzugszinsen						237.70
4360.00	Rückerstattungen		29'100.40		30'000.00		4'967.20
582	Alimenteninkasso / Bevorschussung			5'200.00	4'500.00		
3520.10	Beiträge an Gemeindeverbände			700.00			
3660.00	Alimentenzahlungen			4'500.00			
4360.00	Rückerstattungen				4'500.00		
583	SoBZ der Regionen Hochdorf und Sursee	22'681.35	874.80	22'640.00		20'268.00	2'137.20
3520.10	Beiträge an Gemeindeverbände	22'681.35		22'640.00		20'268.00	
4360.00	Rückerstattungen		874.80				2'137.20
584	Arbeitsamt / Arbeitslosenfürsorge			30.00			
3610.00	Beiträge an Arbeitslosenhilfsfonds			30.00			
6	VERKEHR	139'650.15	49'651.85	123'370.00	38'560.00	146'425.15	56'230.25
62	Gemeindestrassen	86'917.15	48'346.85	70'860.00	38'560.00	101'912.15	56'230.25
620	Gemeindestrassen, öffentliche	46'109.10	45'954.15	39'260.00	37'170.00	50'882.55	56'050.25
3010.00	Besoldungen	19'743.60		12'510.00		24'483.60	
3030.00	AHV / ALV / IV / EL	1'508.55		950.00		1'885.75	
3040.00	Pensionskasse	900.60		910.00		896.40	
3050.00	Unfall- und Krankenversicherung	473.50		190.00		320.10	
3130.00	Verbrauchsmaterial			100.00			

Funktionale Gliederung		Rechnung 2016		Budget 2016		Rechnung 2015	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3140.00	Baulicher Unterhalt	97.20		6'500.00		4'330.25	
3160.90	Übrige Mieten und Benützungskosten	2'055.00					
3170.00	Reisekosten und Spesen					2.80	
3180.00	Dienstleistungen und Honorare Dritter	2'308.60		3'700.00		6'167.40	
3180.20	Porti	954.00					
3180.40	Gebühren, Bewilligungen	4'105.80		3'400.00		4'575.20	
3650.00	Beiträge an private Institutionen	13'962.25		11'000.00		8'221.05	
4360.00	Rückerstattungen		14'919.15		6'230.00		21'570.25
4380.00	Eigenleistungen für Investitionen						4'000.00
4610.00	Kantonsbeiträge/Verkehrssteuern		31'035.00		30'940.00		30'480.00
621	Schneeräumung und Glatteisbekämpfung	28'242.15	500.00	26'200.00	1'390.00	45'567.30	180.00
3010.00	Besoldungen	13'184.90		12'430.00		16'875.70	
3030.00	AHV / ALV / IV / EL	886.30		820.00		1'301.20	
3040.00	Pensionskasse	750.60		760.00		747.00	
3050.00	Unfall- und Krankenversicherung	413.15		190.00		344.05	
3130.00	Verbrauchsmaterial			500.00		5'248.80	
3150.00	Unterhalt Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge	47.15		500.00		47.30	
3160.90	Übrige Mieten und Benützungskosten	9'993.30		8'000.00		18'036.50	
3510.00	Beiträge an Kanton	2'966.75		3'000.00		2'966.75	
4360.00	Rückerstattungen		500.00		690.00		180.00
4510.00	Kanton				500.00		
4690.00	Beiträge von Privaten				200.00		
622	Strassenbeleuchtung	12'565.90	1'892.70	5'400.00		5'462.30	
3120.10	Energie	5'568.85		5'400.00		5'462.30	

Funktionale Gliederung		Rechnung 2016		Budget 2016		Rechnung 2015	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3140.00	Baulicher Unterhalt	6'997.05					
4360.00	Rückerstattungen		1'892.70				
65	Regionalverkehr	52'733.00	1'305.00	52'510.00		44'513.00	
650	Regionalverkehr	52'733.00	1'305.00	52'510.00		44'513.00	
3180.00	Dienstleistungen und Honorare Dritter	300.00		300.00		300.00	
3610.00	Beiträge an Tarifverbund	52'433.00		52'210.00		44'213.00	
4360.00	Rückerstattungen		1'305.00				
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	329'036.71	322'219.76	207'250.00	193'840.00	279'516.22	268'328.57
71	Abwasserbeseitigung	251'542.56	251'542.56	145'700.00	145'700.00	216'657.12	216'657.12
715	Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)	251'542.56	251'542.56	145'700.00	145'700.00	216'657.12	216'657.12
3010.00	Besoldungen	10'941.10		10'940.00		10'886.40	
3030.00	AHV / ALV / IV / EL	856.80		870.00		848.40	
3040.00	Pensionskasse	892.80		920.00		888.30	
3050.00	Unfall- und Krankenversicherung	111.65		100.00		114.30	
3100.00	Büromaterial, Drucksachen, Publikationen					1'123.90	
3120.10	Energie	1'209.85		900.00		945.45	
3140.00	Baulicher Unterhalt	33'515.35		20'000.00		10'923.75	
3170.00	Reisekosten und Spesen	749.95		500.00		749.80	
3180.00	Dienstleistungen und Honorare Dritter	21'963.00		10'000.00		36'167.30	
3180.20	Porti	315.35		100.00		422.45	
3180.30	Telefone	1'624.40		1'300.00		1'222.50	
3180.90	Mehrwertsteuer Pauschal Aufwand	10'169.32				6'049.49	

Funktionale Gliederung		Rechnung 2016		Budget 2016		Rechnung 2015	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3190.00	Übriger Sachaufwand	8'016.00		6'100.00		7'102.00	
3320.00	Verwaltungsvermögen zusätzliche Abschreibungen	100'640.15				47'799.50	
3520.10	Betriebskostenbeitrag an ARA	33'703.20		33'850.00		38'186.25	
3800.00	Einlage in Spezialfinanzierungen	8'833.64		42'120.00		35'227.33	
3900.00	Verrechneter Sachaufwand	3'000.00		3'000.00		3'000.00	
3940.00	Verrechneter Personalaufwand	15'000.00		15'000.00		15'000.00	
4210.00	Guthaben Verzugszinsen		26.05				16.85
4310.00	Gebühren für Amtshandlungen		95.00				20.00
4340.00	Abwassergebühren		150'336.44		144'200.00		167'190.27
4360.00	Rückerstattungen						943.15
4840.00	Entnahmen aus Spezialfonds		100'640.15				47'799.50
4960.00	Verrechnete Zinsen		444.92		1'500.00		687.35
72	Abfallbeseitigung	59'143.20	59'143.20	42'110.00	42'110.00	38'865.80	38'865.80
725	Abfallbeseitigung (Spezialfinanzierung)	59'143.20	59'143.20	42'110.00	42'110.00	38'865.80	38'865.80
3010.00	Besoldungen	15'145.60		15'430.00		15'702.20	
3030.00	AHV / ALV / IV / EL	1'173.15		1'180.00		1'167.85	
3040.00	Pensionskasse	1'138.80		1'150.00		1'133.40	
3050.00	Unfall- und Krankenversicherung	135.30		220.00		225.05	
3100.00	Büromaterial, Drucksachen, Publikationen					346.30	
3110.00	Möblien, Fahrzeuge, Geräte	3'142.35				801.40	
3130.00	Verbrauchsmaterial	572.40					
3160.10	Mieten, Benützungskosten Anlagen	850.00		1'000.00		900.00	
3170.00	Reisekosten und Spesen	456.90		200.00		451.80	
3180.00	Dienstleistungen und Honorare Dritter	24'527.00		8'180.00		7'835.00	

Funktionale Gliederung	Rechnung 2016		Budget 2016		Rechnung 2015	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3180.20	Porti	385.90		280.00		398.00
3190.00	Übriger Sachaufwand	1'579.00		1'550.00		974.00
3300.00	Abschreibungen Gebühren/Steuern			100.00		
3800.00	Einlage in Spezialfinanzierungen			3'520.00		
3900.00	Verrechneter Sachaufwand	1'000.00		1'000.00		1'000.00
3940.00	Verrechneter Personalaufwand	5'000.00		5'000.00		5'000.00
3960.00	Verrechnete Zinsen	155.80		300.00		138.80
3970.00	Verrechnete Abschreibungen	3'881.00		3'000.00		2'792.00
4210.00	Guthaben Verzugszinsen		1.15			
4310.00	Gebühren für Amtshandlungen		190.30			110.00
4340.10	Kehrichtabfuhrgebühren	39'480.00		38'610.00		24'340.00
4360.00	Rückerstattungen	2'577.75		3'500.00		3'514.85
4800.00	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	16'894.00				10'900.95
74	Friedhof und Bestattung	2'903.40	3'500.00	4'000.00		3'538.80
740	Bestattungswesen	2'903.40	3'500.00	4'000.00		3'538.80
3520.00	Beiträge an Gemeinde Büron	2'903.40		4'000.00		3'538.80
4360.00	Rückerstattungen		3'500.00			3'288.90
75	Gewässerverbauungen		7'200.00		5'000.00	3'313.25
750	Gewässerverbauungen		7'200.00		5'000.00	3'313.25
3140.00	Baulicher Unterhalt					3'313.25
4360.00	Rückerstattungen		7'200.00		5'000.00	8'513.25
78	Übriger Umweltschutz	8'210.25	834.00	8'950.00	1'030.00	8'909.40
780	Übriger Umweltschutz	8'210.25	834.00	8'950.00	1'030.00	8'909.40

Funktionale Gliederung	Rechnung 2016		Budget 2016		Rechnung 2015	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3010.00	Besoldungen	4'076.35		4'170.00		4'265.45
3030.00	AHV / ALV / IV / EL	315.35		320.00		316.20
3040.00	Pensionskasse	300.60		300.00		298.20
3050.00	Unfall- und Krankenversicherung	35.30		60.00		67.00
3520.10	Beiträge an Kadaversammelstelle	3'482.65		4'100.00		3'962.55
4360.00	Rückerstattungen		129.90		280.00	273.20
4600.00	Bundeserträge		704.10		750.00	730.30
79	Raumordnung	7'237.30		6'490.00		8'231.85
790	Raumordnung	7'237.30		6'490.00		8'231.85
3180.00	Dienstleistungen und Honorare Dritter	687.35		500.00		1'438.55
3190.20	Mitgliederbeiträge	375.00		500.00		500.00
3520.10	Beiträge an Entwicklungsträger Sursee-Mittelland	6'174.95		5'490.00		6'293.30
8	VOLKSWIRTSCHAFT	29'275.45	43'564.45	28'210.00	42'140.00	45'740.25
80	Landwirtschaft	5'217.85	368.00	4'800.00	500.00	8'620.85
800	Landwirtschaft	5'217.85	368.00	4'800.00	500.00	8'620.85
3010.00	Besoldungen	1'014.45		1'000.00		4'375.00
3030.00	AHV / ALV / IV / EL	4.65				263.45
3050.00	Unfall- und Krankenversicherung	0.55				
3170.00	Reisekosten und Spesen	18.20				
3510.00	Beiträge an Kanton	3'223.00		3'000.00		3'190.40
3610.00	Beiträge an kant. Tierseuchenkasse	819.00		800.00		792.00
3650.00	Beiträge an private Institutionen	138.00				
4360.00	Rückerstattungen		368.00		500.00	6'801.40

Funktionale Gliederung		Rechnung 2016		Budget 2016		Rechnung 2015	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
82	Jagd / Fischerei	9'374.05	12'213.65	8'060.00	11'140.00	8'261.05	11'298.65
820	Jagd / Fischerei	9'374.05	12'213.65	8'060.00	11'140.00	8'261.05	11'298.65
3510.00	Beiträge an Kanton	4'377.55		4'380.00		4'377.55	
3520.00	Beiträge an Gemeinden	1'809.80		1'630.00		1'809.80	
3620.10	Beiträge an Forstwirtschaft	1'433.70		1'450.00		1'433.70	
3660.00	Beiträge an private Haushalte	1'753.00		600.00		640.00	
4340.00	Jagdpachtgebühr		10'415.55		10'420.00		10'415.55
4360.00	Rückerstattungen		1'075.00				160.00
4520.00	Jagdpatchanteile von Gemeinden		723.10		720.00		723.10
83	Tourismus	6'771.60		11'700.00		9'444.60	
830	Kommunale Werbung	6'771.60		11'700.00		9'444.60	
3180.00	Dienstleistungen und Honorare Dritter	6'771.60		11'700.00		9'444.60	
84	Industrie, Gewerbe, Handel	792.00		800.00		778.00	
840	Industrie, Gewerbe, Handel	792.00		800.00		778.00	
3650.00	Beiträge an private Institutionen	792.00		800.00		778.00	
86	Energie	7'119.95	30'982.80	2'850.00	30'500.00	18'635.75	37'052.45
860	Energie	7'119.95	30'982.80	2'850.00	30'500.00	18'635.75	37'052.45
3030.00	AHV / ALV / IV / EL	195.70				315.75	
3050.00	Unfall- und Krankenversicherung	22.55				41.80	
3180.00	Dienstleistungen und Honorare Dritter	6'181.70		2'350.00		17'678.20	
3180.20	Porti	120.00					
3190.20	Mitgliederbeiträge	600.00		500.00		600.00	

Funktionale Gliederung		Rechnung 2016		Budget 2016		Rechnung 2015	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4100.00	Konzessionsgebühren		26'981.90		29'500.00		30'213.35
4360.00	Rückerstattungen		4'000.90		1'000.00		6'839.10
9	FINANZEN UND STEUERN	244'781.91	2'435'766.55	365'520.00	2'654'660.00	428'058.87	2'767'857.16
90	Steuern	2'777.75	1'705'169.40	14'100.00	1'838'100.00	5'072.05	1'725'541.95
900	Gemeindesteuern	2'658.80	1'604'064.00	13'700.00	1'656'500.00	4'829.85	1'537'244.85
3290.10	Vergütungszinsen	2'432.40		3'500.00		2'959.45	
3300.00	Abschreibungen Gebühren/Steuern	181.00		10'000.00		1'689.50	
3400.00	Einnahmenanteile an andere Gemeinden	45.40		200.00		180.90	
4000.10	Gemeindesteuern Ertrag laufendes Jahr		1'359'269.70		1'452'500.00		1'314'959.70
4000.16	Sondersteuern auf Kapitalabfindungen		68'759.50		48'000.00		39'694.60
4000.20	Nachträge früherer Jahre		149'169.00		127'500.00		155'928.55
4000.30	Quellensteuern		15'540.90		19'500.00		19'869.70
4000.40	Nachsteuern und Steuerstrafen				2'000.00		
4210.00	Guthaben Verzugszinsen		1'774.90		5'000.00		2'142.30
4370.00	Bussen		9'550.00		2'000.00		4'650.00
901	Andere Steuern	118.95	101'105.40	400.00	181'600.00	242.20	188'297.10
3290.10	Vergütungszinsen	93.85		200.00		147.60	
3300.00	Abschreibungen Gebühren/Steuern	25.10		200.00		94.60	
4020.01	Personalsteuern		10'850.00		10'500.00		10'475.00
4030.01	Grundstückgewinnsteuern		32'248.30		91'500.00		138'748.10
4040.00	Handänderungssteuern		53'298.25		72'500.00		35'271.30
4050.01	Erbschaftssteuern				3'000.00		
4060.01	Hundesteuern		4'620.00		3'900.00		3'720.00
4210.00	Guthaben Verzugszinsen		78.85		200.00		82.70

Funktionale Gliederung		Rechnung 2016		Budget 2016		Rechnung 2015	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4310.00	Gebühren für Amtshandlungen		10.00				
92	Finanzausgleich		687'888.00		687'900.00		676'648.00
920	Finanzausgleich		687'888.00		687'900.00		676'648.00
4440.10	Ressourcenausgleich		337'985.00		337'990.00		314'563.00
4440.20	Lastenausgleich		349'903.00		349'910.00		362'085.00
94	Vermögens- und Schuldenverwaltung	36'999.88	29'121.15	46'320.00	28'640.00	58'432.89	354'300.21
940	Kapital- / Zinsendienst	35'559.18	8'061.15	38'320.00	8'720.00	39'858.94	324'596.81
3180.40	Gebühren, Bewilligungen	422.28		200.00		382.50	
3210.00	Kurzfristige Schuldzinsen	4'342.89		100.00		5'423.51	
3220.00	Mittel- und langfristige Schuldzinsen	30'349.09		36'520.00		33'365.57	
3960.00	Verrechnete Zinsen	444.92		1'500.00		687.36	
4200.00	Bankkontokorrente		0.60		100.00		69.01
4220.00	Aktivzinsen Darlehen		7'594.35		8'320.00		7'416.15
4240.00	Buchgewinne auf Anlagen des Finanzvermögens						316'628.40
4360.00	Rückerstattungen		1.80				
4960.00	Verrechnete Zinsen		464.40		300.00		483.25
941	Liegenschaften (Finanzvermögens)	1'440.70	21'060.00	8'000.00	19'920.00	18'573.95	29'703.40
3120.00	Wasser	310.95		500.00		367.45	
3120.10	Energie					119.40	
3140.00	Baulicher Unterhalt	1'129.75				8'762.80	
3160.01	Wohnrechtsentschädigung			7'500.00		6'875.00	
3180.00	Dienstleistungen und Honorare Dritter					2'449.30	

Funktionale Gliederung		Rechnung 2016		Budget 2016		Rechnung 2015	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4230.00	Liegenschaftserträge des Finanzvermögens		21'060.00		19'920.00		14'900.00
4360.00	Rückerstattungen						1'303.40
4380.00	Eigenleistungen für Investitionen						13'500.00
99	Nicht aufgeteilte Posten	205'004.28	13'588.00	305'100.00	100'020.00	364'553.93	11'367.00
990	Abschreibungen	201'012.00	13'588.00	305'100.00	10'020.00	175'309.30	11'367.00
3310.00	Verwaltungsvermögen ordentliche Abschreibungen	201'012.00		215'100.00		172'887.00	
3320.00	Verwaltungsvermögen zusätzliche Abschreibungen					2'422.30	
3321.00	Verwaltungsvermögen zusätzliche Abschreibungen zufolge Auflösung Reserven			90'000.00			
4970.00	Verrechnete Abschreibungen		13'588.00		10'020.00		11'367.00
994	Spezialfonds				90'000.00		
4840.00	Entnahmen aus Spezialfonds				90'000.00		
999	Abschluss	3'992.28				189'244.63	
3890.00	Ertragsüberschuss	3'992.28				189'244.63	
	Gesamtergebnis	3'735'924.46	3'735'924.46	3'678'490.00	3'729'430.00	3'888'402.68	3'888'402.68
		3'735'924.46	3'735'924.46	50'940.00	3'729'430.00	3'888'402.68	3'888'402.68

Artengliederung	Rechnung 2016		Budget 2016		Rechnung 2015	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3 Aufwand	3'735'924.46		3'678'490.00		3'888'402.68	
30 Personalaufwand	1'238'452.60		1'244'260.00		1'263'658.95	
300 Behörden, Kommissionen	103'116.25		106'730.00		104'596.15	
301 Verwaltungs- und Betriebspersonal	309'247.00		320'570.00		353'193.90	
302 Lehrkräfte	641'827.60		618'800.00		616'090.25	
303 Sozialversicherungsbeiträge	79'598.75		81'240.00		81'277.05	
304 Personalversicherungsbeiträge	83'561.65		91'490.00		84'998.25	
305 Unfall- und Krankenversicherungsbeiträge	7'525.95		11'820.00		10'153.85	
308 Entschädigungen für Temporäre Arbeitskräfte	2'723.95		3'300.00		3'384.20	
309 Übriger Personalaufwand	10'851.45		10'310.00		9'965.30	
31 Sachaufwand	450'696.14		353'390.00		434'176.13	
310 Büromaterialien und Drucksachen	38'122.10		34'740.00		39'928.90	
311 Anschaffungen Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge	9'089.00		5'010.00		19'426.85	
312 Wasser, Energie, Heizmaterial	45'852.80		44'000.00		46'818.00	
313 Verbrauchsmaterialien	14'849.95		15'310.00		16'637.48	
314 Dienstleistungen Dritter für den baulichen Unterhalt	45'516.15		32'200.00		33'336.30	
315 Dienstleistungen Dritter für den übrigen Unterhalt	9'946.40		2'800.00		5'299.45	
316 Mieten, Leasing, Pachten, Benützunggebühren	54'620.65		65'020.00		65'841.80	
317 Spesenentschädigungen	16'859.25		15'140.00		17'048.05	
318 Dienstleistungen und Honorare Dritter	198'940.74		125'960.00		176'316.45	
319 Übriger Sachaufwand	16'899.10		13'210.00		13'522.85	
32 Passivzinsen	37'218.23		40'320.00		41'896.13	
321 Kurzfristige Schulden	4'342.89		100.00		5'423.51	
322 Mittel- und langfristige Schulden	30'349.09		36'520.00		33'365.57	

Artengliederung	Rechnung 2016		Budget 2016		Rechnung 2015	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
329 Übrige Passivzinsen	2'526.25		3'700.00		3'107.05	
33 Abschreibungen	301'858.25		315'530.00		225'240.40	
330 Finanzvermögen	206.10		10'430.00		2'131.60	
331 Verwaltungsvermögen ordentliche Abschreibungen	201'012.00		215'100.00		172'887.00	
332 Verwaltungsvermögen zusätzliche Abschreibungen	100'640.15		90'000.00		50'221.80	
34 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	45.40		200.00		180.90	
340 Einnahmenanteile an andere Gemeinden	45.40		200.00		180.90	
35 Entschädigungen an Gemeinwesen	853'512.55		855'680.00		887'024.60	
351 Kanton	74'422.20		73'940.00		73'347.90	
352 Gemeinden und Gemeindeverbände	779'090.35		781'740.00		813'676.70	
36 Eigene Beiträge	789'418.05		776'250.00		760'016.00	
361 Kanton	609'431.05		599'430.00		591'854.55	
362 Gemeinden und Gemeindeverbände	133'893.70		113'450.00		108'718.35	
365 Private Institutionen	32'027.85		38'540.00		31'749.70	
366 Private Haushalte	14'065.45		24'830.00		27'693.40	
38 Einlagen	12'825.92		45'640.00		224'471.96	
380 Spezialfinanzierungen	8'833.64		45'640.00		35'227.33	
389 Ertragsüberschuss	3'992.28				189'244.63	
39 Interne Verrechnungen	51'897.32		47'220.00		51'737.61	
390 Verrechner Sachaufwand	5'400.00		5'400.00		5'400.00	
394 Verrechner Personalaufwand	32'000.00		30'000.00		33'800.00	
396 Verrechnete Zinsen	909.32		1'800.00		1'170.61	
397 Verrechnete Abschreibungen	13'588.00		10'020.00		11'367.00	

Artengliederung	Rechnung 2016		Budget 2016		Rechnung 2015	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4 Ertrag		3'735'924.46		3'729'430.00		3'888'402.68
40 Steuern		1'693'755.65		1'830'900.00		1'718'666.95
400 Einkommens- und Vermögenssteuern		1'592'739.10		1'649'500.00		1'530'452.55
402 Sondersteuern		10'850.00		10'500.00		10'475.00
403 Vermögensgewinnsteuern		32'248.30		91'500.00		138'748.10
404 Handänderungssteuern		53'298.25		72'500.00		35'271.30
405 Erbschaftssteuern				3'000.00		
406 Besitz- und Aufwandsteuern		4'620.00		3'900.00		3'720.00
41 Regalien und Konzessionen		26'981.90		29'500.00		30'213.35
410 Konzessionsgebühren		26'981.90		29'500.00		30'213.35
42 Vermögenserträge		30'646.65		33'540.00		341'493.11
420 Bankkontokorrente		0.60		100.00		69.01
421 Guthaben		1'991.70		5'200.00		2'479.55
422 Anlagen des Finanzvermögens (ohne Liegenschaften)		7'594.35		8'320.00		7'416.15
423 Liegenschaftsertrag des Finanzvermögens		21'060.00		19'920.00		14'900.00
424 Buchgewinne auf Anlagen des Finanzvermögens						316'628.40
43 Entgelte		579'777.09		458'720.00		515'178.62
430 Ersatzabgaben		45'804.50		42'000.00		43'227.15
431 Gebühren für Amtshandlungen		69'287.25		66'500.00		51'510.75
434 Andere Benützungsggebühren und Dienstleistungen		208'478.69		205'230.00		211'800.32
435 Verkaufserlöse		435.00		500.00		416.00
436 Rückerstattungen		229'381.65		133'790.00		162'074.40
437 Bussen		9'550.00		2'000.00		4'650.00

Artengliederung	Rechnung 2016		Budget 2016		Rechnung 2015	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
438 Eigenleistungen für Investitionen		16'840.00		8'700.00		41'500.00
44 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung		687'888.00		687'900.00		676'648.00
444 Kantonsbeiträge		687'888.00		687'900.00		676'648.00
45 Rückerstattungen von Gemeinwesen		29'354.20		29'920.00		29'534.15
451 Kanton		7'186.45		9'700.00		8'453.40
452 Gemeinden und Gemeindeverbände		22'167.75		20'220.00		21'080.75
46 Beiträge für eigene Rechnung		508'504.30		511'870.00		450'052.30
460 Bund		704.10		750.00		730.30
461 Kanton		507'800.20		510'920.00		449'322.00
469 Übrige Beiträge				200.00		
48 Entnahmen		127'119.35		99'860.00		74'878.60
480 Spezialfinanzierungen		24'162.65		7'460.00		22'222.45
484 Spezialfonds		102'956.70		92'400.00		52'656.15
49 Interne Verrechnungen		51'897.32		47'220.00		51'737.60
490 Verrechneter Sachaufwand		5'400.00		5'400.00		5'400.00
494 Verrechneter Personalaufwand		32'000.00		30'000.00		33'800.00
496 Verrechnete Zinsen		909.32		1'800.00		1'170.60
497 Verrechnete Abschreibungen		13'588.00		10'020.00		11'367.00
Gesamtergebnis	3'735'924.46	3'735'924.46	3'678'490.00	3'729'430.00	3'888'402.68	3'888'402.68
	3'735'924.46	3'735'924.46	3'729'430.00	3'729'430.00	3'888'402.68	3'888'402.68

Funktionale Gliederung		Rechnung 2016		Budget 2016		Rechnung 2015	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	21'297.20				295'120.10	9'886.80
09	Nicht aufteilbare Aufgaben	21'297.20				295'120.10	9'886.80
090	Verwaltungsräume	21'297.20				295'120.10	9'886.80
5000.00	Grundstücke					6'024.40	
5030.00	Hochbauten	21'297.20				289'095.70	
6030.00	Hochbauten						9'886.80
2	BILDUNG	106'265.30	11'300.00			43'338.15	
21	Volksschule	106'265.30	11'300.00			43'338.15	
210	Primarschule; Regelklasse	9'683.30				18'294.00	
5060.00	Mobilien	9'683.30				18'294.00	
217	Schulliegenschaften	96'582.00	11'300.00				
5030.00	Hochbauten	96'582.00					
6030.00	Hochbauten		11'300.00				
219	Volksschule, nicht Aufteilbares					25'044.15	
5060.20	Fahrzeuge					25'044.15	
6	VERKEHR	122'104.70		72'690.00		240'431.50	
62	Gemeindestrassen	94'982.05		30'000.00		78'473.15	
620	Gemeindestrassen, öffentliche	71'352.05		30'000.00		78'473.15	
5010.00	Tiefbauten	71'352.05		30'000.00		78'473.15	
621	Schneeräumung und Glatteisbekämpfung	23'630.00					

Funktionale Gliederung		Rechnung 2016		Budget 2016		Rechnung 2015	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
5060.20	Fahrzeuge	23'630.00					
63	Güterstrassen	14'382.65		30'000.00		143'166.35	
630	Güterstrassen (Private)	14'382.65		30'000.00		143'166.35	
5010.00	Tiefbauten	14'382.65		30'000.00		143'166.35	
65	Regionalverkehr	12'740.00		12'690.00		18'792.00	
650	Regionalverkehr	12'740.00		12'690.00		18'792.00	
5010.00	Tiefbauten	12'740.00		12'690.00		18'792.00	
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	125'842.75	200'329.20	140'000.00	90'000.00	57'630.00	41'411.50
71	Abwasserbeseitigung	100'640.15	200'329.20	90'000.00	90'000.00	47'799.50	41'411.50
715	Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)	100'640.15	200'329.20	90'000.00	90'000.00	47'799.50	41'411.50
5010.00	Tiefbauten	100'640.15		90'000.00		47'799.50	
6100.00	Anschlussgebühren		200'329.20		90'000.00		41'411.50
79	Raumordnung	25'202.60		50'000.00		9'830.50	
790	Raumordnung	25'202.60		50'000.00		9'830.50	
5810.00	Planungen	25'202.60		50'000.00		9'830.50	
9	FINANZEN UND STEUERN	211'629.20	375'509.95			51'298.30	636'519.75
99	Nicht aufgeteilte Posten	211'629.20	375'509.95			51'298.30	636'519.75
999	Abschluss	211'629.20	375'509.95			51'298.30	636'519.75
5900.00	Passivierung der Einnahmen		11'300.00			9'886.80	
5940.00	Einlagen in Spezialfonds		200'329.20			41'411.50	

Funktionale Gliederung		Rechnung 2016		Budget 2016		Rechnung 2015	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
6900.00	Aktivierung der Ausgaben		375'509.95				636'519.75
	Nettoinvestition	587'139.15	587'139.15	212'690.00	90'000.00	687'818.05	687'818.05
		587'139.15	587'139.15	212'690.00	122'690.00	687'818.05	687'818.05
					212'690.00		

		Bilanz 31.12.16	Bilanz 31.12.15	Zu- / Abnahme
1	Aktiven	9'727'873.08	8'343'304.33	1'384'568.75
10	Finanzvermögen	4'669'918.44	3'372'070.14	1'297'848.30
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	589'684.54	290'792.25	298'892.29
1000	Kasse	102.75	240.45	-137.70
1000.00	Kasse	102.75	240.45	-137.70
1001	Post	512'033.41	289'874.04	222'159.37
1001.00	Postcheck	84'723.55	50'781.79	33'941.76
1001.01	Postcheck Steueramt	427'309.86	239'092.25	188'217.61
1002	Bank	77'548.38	677.76	76'870.62
1002.00	Luzerner Kantonalbank	77'548.38	676.46	76'871.92
1002.03	Triba Partner Bank		1.30	-1.30
101	Guthaben	1'038'095.28	734'274.32	303'820.96
1011	Kontokorrente	303.05	184.30	118.75
1011.01	Abgrenzung Betreuungskosten Kanton	303.05	184.30	118.75
1012	Ausstehende Steuern	822'755.80	616'536.83	206'218.97
1012.01	Ordentliche Steuern	796'524.65	584'475.65	212'049.00
1012.21	Handänderungssteuern	26'212.70	16'800.00	9'412.70
1012.80	Guthaben, Staatssteuer		4'953.08	-4'953.08
1012.84	Guthaben, Kirchgemeinde röm.-kath.		10'280.55	-10'280.55
1012.86	Guthaben, Kirchgemeinde Christ.	18.45	27.55	-9.10
1015	Andere Debitoren	215'036.43	117'553.19	97'483.24
1015.01	Verrechnungssteuer-Guthaben		0.21	-0.21
1015.09	Übrige Debitoren	124'034.58	83'732.73	40'301.85
1015.13	Guthaben System - RG	91'001.85	33'820.25	57'181.60
102	Anlagen	2'901'996.62	2'163'732.67	738'263.95

		Bilanz 31.12.16	Bilanz 31.12.15	Zu- / Abnahme
1021	Aktien und Anteilscheine	19'000.00	19'000.00	
1021.00	Anteile Dorfladen Schlierbach GmbH	19'000.00	19'000.00	
1022	Darlehen	1'507'324.65	1'322'515.30	184'809.35
1022.00	Darlehen, Spitex	3'750.00	3'750.00	
1022.03	Darlehen Gemeindeverbände Pflegefinanzierung	5'525.15	6'215.80	-690.65
1022.04	Darlehen Dorfladen Schlierbach GmbH	1'298'049.50	1'312'549.50	-14'500.00
1022.05	Darlehen UHG Schlierbach	200'000.00		200'000.00
1023	Liegenschaften FV	1'375'273.37	821'788.77	553'484.60
1023.00	Liegenschaften FV	1'375'273.37	821'788.77	553'484.60
1025	Vorräte	398.60	428.60	-30.00
1025.01	Dorfchronik / Bücher	398.60	428.60	-30.00
103	Transitorische Aktiven	140'142.00	183'270.90	-43'128.90
1030	Transitorische Aktiven	140'142.00	183'270.90	-43'128.90
1030.00	Transitorische Aktiven	140'142.00	183'270.90	-43'128.90
11	Verwaltungsvermögen	4'981'363.58	4'912'365.78	68'997.80
114	Sachgüter	4'895'769.07	4'843'619.87	52'149.20
1140	Grundstücke VV	441'535.81	441'535.81	
1140.00	Grundstücke VV	441'535.81	441'535.81	
1141	Tiefbauten	893'794.40	845'249.70	48'544.70
1141.00	Tiefbauten	893'794.40	845'249.70	48'544.70
1143	Hochbauten	3'454'075.11	3'468'930.91	-14'855.80
1143.00	Hochbauten	3'454'075.11	3'468'930.91	-14'855.80
1146	Mobilien	106'363.75	87'903.45	18'460.30
1146.00	Mobilien	106'363.75	87'903.45	18'460.30

		Bilanz 31.12.16	Bilanz 31.12.15	Zu- / Abnahme
117	Übrige aktivierte Ausgaben	85'594.51	68'745.91	16'848.60
1171	Planungen	85'594.51	68'745.91	16'848.60
1171.00	Planungen	85'594.51	68'745.91	16'848.60
12	Spezialfinanzierungen	76'591.06	58'868.41	17'722.65
128	Vorschüsse	76'591.06	58'868.41	17'722.65
1280	Vorschüsse an Spezialfinanzierungen	76'591.06	58'868.41	17'722.65
1280.04	Feuerwehr	28'877.60	24'167.95	4'709.65
1280.06	Abfallbeseitigung	47'713.46	34'700.46	13'013.00
2	Passiven	-9'727'873.08	-8'343'304.33	-1'384'568.75
20	Fremdkapital	-9'131'862.28	-7'857'491.95	-1'274'370.33
200	Laufende Verpflichtungen	-1'126'882.25	-851'538.38	-275'343.87
2000	Kreditoren	-1'126'882.25	-851'538.38	-275'343.87
2000.00	Kreditoren manuelle RG	-25'116.95	-2'319.70	-22'797.25
2000.01	Kreditoren System-RG	-141'566.75	-85'140.45	-56'426.30
2000.80	Ausstände, Staatssteuer	-65'164.97		-65'164.97
2000.81	Ausstände, Personalsteuer Staat	-1'110.35	-480.85	-629.50
2000.83	Ausstände, Sondersteuern Staat	-13'106.35	-8'400.00	-4'706.35
2000.84	Ausstände, Kirchengemeinde röm.-kath.	-470.90		-470.90
2000.85	Ausstände, Kirchengemeinde Ref.	-2'803.30	-1'809.90	-993.40
2000.93	Restablieferungen Sondersteuern	-7'030.30	-33'144.10	26'113.80
2000.94	Restablieferungen Steuern	-209'791.25	-109'033.85	-100'757.40
2000.95	Kreditor Steuerpflichtiger	-660'721.13	-611'209.53	-49'511.60
201	Kurzfristige Schulden	-1'450'000.00	-1'200'000.00	-250'000.00
2010	Bank, PostFinance	-1'450'000.00	-1'200'000.00	-250'000.00
2010.03	PostFinance, 10.14-04.17, 0.46%	-450'000.00	-450'000.00	
2010.04	PostFinance, 03.16-04.18, 0.25%	-300'000.00		-300'000.00

		Bilanz 31.12.16	Bilanz 31.12.15	Zu- / Abnahme
2010.05	PostFinance, 12.16-01.17, 0.51%	-200'000.00		-200'000.00
2010.33	LUKB, 08.14-04.16, 0.57%		-250'000.00	250'000.00
2010.34	LUKB, 04.15-04.17, 0.35%	-500'000.00	-500'000.00	
202	Langfristige Schulden	-6'550'000.00	-5'800'000.00	-750'000.00
2022	Feste Darlehen	-6'550'000.00	-5'800'000.00	-750'000.00
2022.02	PostFinance, 11.12-11.17, 0.59%	-600'000.00	-600'000.00	
2022.03	PostFinance, 01.15-01.21, 0.61%	-400'000.00	-400'000.00	
2022.04	PostFinance, 02.15-02.20, 0.30%	-600'000.00	-600'000.00	
2022.05	PostFinance, 04.16-04.19, 0.25%	-250'000.00		-250'000.00
2022.31	LUKB, 10.12-10.17, 0.62%	-1'000'000.00	-1'000'000.00	
2022.32	LUKB, 11.12-11.17, 0.62%	-500'000.00	-500'000.00	
2022.35	LUKB, 06.14-04.17, 0.55%	-600'000.00	-600'000.00	
2022.36	LUKB, 07.14-04.18, 0.63%	-400'000.00	-400'000.00	
2022.37	LUKB, 07.14-04.18, 0.63%	-400'000.00	-400'000.00	
2022.38	LUKB, 11.15-11.20, 0.25%	-1'300'000.00	-1'300'000.00	
2022.39	LUKB, 08.16-08.21, 0.12%	-500'000.00		-500'000.00
205	Transitorische Passiven	-4'980.03	-5'953.57	973.54
2050	Transitorische Passiven	-4'980.03	-5'953.57	973.54
2050.00	Transitorische Passiven	-4'980.03	-5'953.57	973.54
22	Spezialfinanzierungen	-385'103.71	-278'897.57	-106'206.14
228	Verpflichtungen	-385'103.71	-278'897.57	-106'206.14
2282	Spezialfonds	-385'103.71	-278'897.57	-106'206.14
2282.02	Ersatzbeiträge Zivilschutz	-177'490.20	-179'806.75	2'316.55
2282.05	Abwasserbeseitigung	-207'613.51	-99'090.82	-108'522.69
23	Kapital	-210'907.09	-206'914.81	-3'992.28
239	Kapital	-210'907.09	-206'914.81	-3'992.28

		Bilanz 31.12.16	Bilanz 31.12.15	Zu- / Abnahme
2390	Eigenkapital	-210'907.09	-206'914.81	-3'992.28
2390.00	Eigenkapital	-210'907.09	-206'914.81	-3'992.28
	Gewinn / Verlust			

Investitionsrechnung mit Kontrolle der Sonderkredite (Rechnung)

Konto	Bezeichnung	Beschluss	Bruttokredit	beansprucht 31.12.2015	Voranschlag 2016		Rechnung 2016		Kreditkontrolle		Bemerkungen
					Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	beansprucht bis 31.12.16	verfügbar ab 01.01.17	
630	Güterstrassen										
5010	Sanierung Güterstrassen	11.12.2014	180'000.00	143'166.35	30'000.00	0.00	14'382.65	0.00	157'549.00	22'451.00	Frühling 2016
					30'000.00	0.00	14'382.65	0.00	157'549.00	22'451.00	
	Total Ausgaben / Einnahmen										
999	Abschluss										
590	Passivierung Einnahmen				0.00		0.00				
594	Einlage Spezialfonds										
690	Aktivierung Ausgaben					30'000.00				14'382.65	
	Total				30'000.00	30'000.00	14'382.65	14'382.65			

Investitionen in Anlagen des Finanzvermögens mit Kontrolle über die Sonderkredite (Rechnung)

Konto	Bezeichnung	Beschluss	Brutto- kredit	beansprucht 31.12.2015	Voranschlag 2016		Rechnung 2016		Kreditkontrolle		Bemerkungen
					Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	beanspr. bis 31.12.16	verfügbar ab 01.01.17	

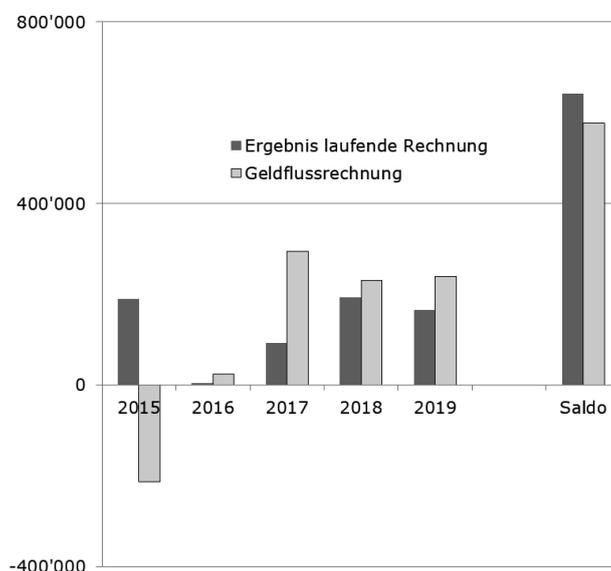
Schuldenbremse

Mit Beschluss vom 11. Dezember 2014 wurde in Schlierbach auf den 1. August 2015 eine Schuldenbremse eingeführt. Ziel der Bestimmungen ist die Verhinderung einer übermässigen Verschuldung und der Schutz des Eigenkapitals durch eine Vorgabe für den mittelfristigen Ausgleich. Die Artikel 38 ff. der Gemeindeordnung Schlierbach verlangen über fünf Jahre den Ausgleich der Laufenden Rechnung und der Geldflussrechnung. Die Bestimmungen gelten grundsätzlich für den Voranschlag. Mit der Jahresrechnung zeigt der Gemeinderat die Voraussetzungen für den Voranschlag 2018 auf.

Für die Berechnung des kumulierten Saldos sind der Voranschlag 2017, die Ergebnisse der vergangenen beiden Jahre (Rechnung 2015 und Rechnung 2016) sowie die beiden folgenden Jahre zu berücksichtigen (Jahre 2018 und 2019 gemäss aktualisiertem Finanz- und Aufgabenplan). Da der Voranschlag 2018 noch nicht vorliegt, werden hier die Zahlen des Finanzplans 2017-2020 verwendet. Da aufgrund der Kantonsratsbeschlüsse zum kantonalen Konsolidierungspaket (KP 17) wesentliche Abweichungen zum genehmigten Voranschlag zu erwarten sind, wurden der Finanzplan um die Beschlüsse zum KP 17 aktualisiert.

Die Ergebnisse der Planungsgrundlagen zeigen folgendes Bild:

	2015	2016	2017	2018	2019	Saldo
Ergebnis laufende Rechnung	189'000	4'000	92'000	192'000	165'000	642'000
Geldflussrechnung	-213'000	24'000	295'000	231'000	240'000	577'000



Die Einhaltung der Schuldenbremse ist weiterhin unproblematisch. Sowohl die Laufende Rechnung als auch die Geldflussrechnung weisen in der Summe einen deutlich positiven Saldo aus. Die Aussichten haben sich gegenüber dem Vorjahr leicht verschlechtert. Der Schuldenabbau ist aber weiterhin auf Kurs.

In den nächsten Jahren ist es nicht auszuschliessen, dass der Gemeinderat der Gemeindeversammlung beantragen wird, einen Teil der positiven Ergebnisse der Geldflussrechnung der finanzpolitischen Steuerung zu entziehen und so Raum für neue Investitionen zu schaffen. Die Gemeindeversammlung kann soweit Mittel der finanzpolitischen Steuerung entziehen, als dass der mittelfristige Ausgleich auch ohne diese Mittel sichergestellt ist. Die zur Seite gelegten Mittel können in Jahren mit hohen Investitionen zur Sicherstellung des mittelfristigen Ausgleichs verwendet werden.

6231 Schlierbach, 2. März 2017

Armin Hartmann, Gemeindeammann

Jahresbericht 2016

Im Herbst 2015 haben die Stimmberechtigten das folgende Jahresprogramm 2016 des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

Thema	Status	Indikator per 31.12.2016	Finanzen	WER
0 Allgemeine Verwaltung				
Zukunft Veranlagung Sondersteuern	Abschluss	Entscheid über Zusammenlegung	LR	GA/GS
Digitale Langzeitarchivierung	Start	Auslegeordnung erstellt	LR	GS/GA
Umsetzung neue Rechnungslegung (HRM 2)	Beginn	Entwürfe Globalbudgets und Leistungsaufträge	LR	GA
Umsetzung neue Rechnungslegung (HRM 2)	Beginn	Analyse Geldflussrechnung	LR	GA
1 öffentliche Sicherheit				
Konzept Einbrecherschutz	Fortführung	Prüfung Massnahmenen	LR	GA
Überprüfung Führungsstab, GWL	Abschluss	Bericht erstellt	LR	GA
2 Bildung				
Umsetzung Anpassungen VB-Gesetz	Beginn	Zeitplan erstellt	LR	GP
Umsetzung Bildungskommission	Abschluss	Umsetzungsunterlagen erarbeitet	LR	SP/GP
Sanierungskonzept MZH erstellen	Beginn	Auslegeordnung erstellt	LR	GA
3 Kultur				
Jungbürgerfeier	Abschluss	Feier durchgeführt	LR	GP
Wanderweg Hölzli	Abschluss	Wanderweg erstellt	LR	GR/IG
Erneuerung Ortsplan	Abschluss	Ortsplan gedruckt und verteilt	LR	GR/IG
4 Gesundheit				
Fusion Spitex Bü-Schl und Michelsamt	Fortführung	Zwischenbericht	LR	Verein
Überprüfung Rechtsform BZL	Abschluss	Entscheid über zukünftige Rechtsform erfolgt	-	AG
Projekt Neubau Demenzabteilung BZL	Start	Zwischenbericht Projektgruppe	-	AG
5 soziale Wohlfahrt				
Suche Wohnraum Asylbewerber	Fortsetzung	Kontingent erfüllt	LR	SV
Übernahme privater Beistandschaften	Abschluss	Meldung an KESB, ev. Weiterbildung	-	SV
6 Verkehr				
Sanierung Güterstrassen (1. Etappe)	Abschluss	Abrechnung Sonderkredit liegt vor	IR	UHG/GA
Lärmsanierung Schlierbach-Rehag	Fortführung	Sanierungskonzept erstellt	LR	GA
Sanierung Wetzwilerstrasse (Sofortmassnahmen)	Abschluss	Sofortmassnahmen vollzogen	IR	GA
Revision Perimeter UHG	Abschluss	Perimeter verfügt	UHG	GA/UHG
Quartiercheck	Rollend	zwei Quartiere gecheckt	-	GA
Einreihung Güterstrassen	Fortführung	Neueinreihung sanierte Strassen bereinigt	-	GA
Unterhalt öffentliche Beleuchtung	Beginn	Unterhaltskonzept erstellt	LR	GA
öV-Förderung	Fortführung	Konzept erstellt	LR	GA
7 Umwelt und Raumordnung				
Ersatz Prozessleitsteuerung Pumpwerke	Abschluss	Abrechnung liegt vor	IR	Verband
Regenwasserleitung Spange-West	Fortführung	Detailplanung abgeschlossen	LR	GA
Bereinigung Kehrichtsammelplätze	Abschluss	Ort, Art und Unterhalt geregelt	LR	GA
Einführung Hausabfuhr Grüngut	Abschluss	Hausabfuhr eingeführt	LR	GA
Teilrevision Ortsplanung	Abschluss	Beschluss Gemeindeversammlung	IR	GA
Bebauungsplan Rosengarten	Abschluss	GV-Entscheid erfolgt	IR	GA
Überprüfung Verkehrsrichtplan	Abschluss	Anpassungsbedarf Rosengarten bestimmt	IR	GA
Dorfkernplanung	Abschluss	behördenverbindliches Manual liegt vor	LR	GA
Innenentwicklung	Fortführung	Bericht zum Monitoring Verdichtung erstellt	LR	GA
Gewässerperimeter UHG	Abschluss	Perimeter verfügt	LR	GA
Überprüfung Mitgliedschaft RET	Abschluss	Entscheid über Mitgliedschaft erfolgt	-	GR
Bepflanzung Bachränder	Fortführung	Bachränder bepflanzt	LR	GA
Bereinigung Geotopschutz BZR	Abschluss	Geotopschutz im BZR angepasst	IR	GA
Bodenverbesserungen Moosgebiete	Beginn	Gesamtkonzept	LR	GA
8 Volkswirtschaft				
Label Energiestadt	Abschluss	Zertifizierung erfolgt	LR	GA/GS
Massnahmenpaket Energiestadt	Rollend	Analyse und Umsetzung	LR	GA
Planungsbericht öffentliche Versorgung	Abschluss	Publikation	LR	GA
Erneuerung Jagdpachtverträge	Abschluss	Verträge erneuert	LR	GA
Überprüfung privatrechtliche Wasserversorgungen	Beginn	Analyse erstellt	LR	GA
9 Finanzen und Steuern				
Dorfzentrum	Abschluss	Abrechnung Sonderkredit genehmigt	IR	GA
Umsetzung neue Rechnungslegung (HRM 2)	Fortführung	Restatement Bestandesrechnung per Ende 2015	-	GA

GP = Gemeindepräsident

SV = Sozialvorsteherin

GR = Gemeinderat

IG = Interessengemeinschaft Schlierbach

RET = Regionaler Entwicklungsträger Sursee Mittelland

GA = Gemeindeammann

GS = Gemeindeschreiberin

UHG = Unterhaltsgenossenschaft

AG = Arbeitsgruppe

BZR = Bau- und Zonenreglement

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen den folgenden Jahresbericht und nimmt darin zu den einzelnen Positionen wie folgt Stellung:

Allgemeine Vorbemerkung

Der Gemeinderat betrachtet den Grad der Zielerreichung als sehr gut. Fast alle Ziele konnten erreicht werden. Besondere Schwerpunkte lagen bei der Erlangung des Energiestadtlabels, bei den Vorbereitungen auf die neue Rechnungslegung der Gemeinden und bei der Teilrevision der Ortsplanung. In einigen Bereichen kam es zu Verzögerungen, die zu begründen sind:

0 Allgemeine Verwaltung

Auf eine **Zusammenlegung bei der Veranlagung von Sondersteuern wird weiterhin verzichtet**. Einerseits besteht kaum Sparpotential, andererseits würde für die heutigen Verwaltungsstellen ein interessanter Teil der Arbeit wegfallen. Diese Nachteile überwiegen allfällige Vorteile, die durch ein Pooling von Know-how und einen Erfahrungsgewinn entstehen würden.

Im Kanton Luzern erproben Pilotgemeinden die **digitale Langzeitarchivierung**. Die Gemeinde Schlierbach beobachtet diese Erfahrungen weiter und wird nach dem Schlussbericht des Pilotprojekts über das weitere Vorgehen entscheiden.

Mit dem neuen Finanzhaushaltsgesetz für Gemeinden (FHGG) wird im Kanton Luzern das neue harmonisierte Rechnungsmodell (HRM 2) umgesetzt. Im Jahr 2016 wurden erste Umsetzungsarbeiten aufgenommen, insbesondere im Zusammenhang mit der IT-Lösung. Diese wird die **Geldflussrechnung** automatisch erstellen. Ebenfalls wurden die **Aufgabenbereiche definiert, Leistungsaufträge skizziert** und Vorbereitungen für die **Revision der Gemeindeordnung** und das **Restatement der Bilanz** getätigt.

1 öffentliche Sicherheit

Im Rahmen eines **Informationsanlasses** wurde die Bevölkerung für den **Einbrecherschutz** sensibilisiert.

Die Einsatzunterlagen für den **Gemeindeführungsstab** wurden total überarbeitet und aktualisiert. Der Gemeindeführungsstab wird vom Chef Bevölkerungsschutz geleitet und führt gleichzeitig die **Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung (GWL)**.

2 Bildung

Für die Anschlussgesetzgebung an die **Teilrevision des Volksschulbildungsgesetzes** besteht eine Übergangsfrist bis 2020. Die Umsetzung soll bis spätestens Ende 2018 erfolgen.

Die bestehenden **Unterlagen der Bildungskommission** wurden an die revidierte Gemeindeordnung und das Reglement über die Volksschule angepasst.

Das **Sanierungskonzept für die Mehrzweckhalle** wurde um ein Jahr verschoben. Erste Sanierungsarbeiten werden in den Jahren 2017 und 2018 vorgezogen (Beleuchtung, Duschkischer).

3 Kultur

Die **Jungbürgerfeier** wurde am 19. März 2016 erfolgreich durchgeführt. Es nahmen 32 Jugendliche teil.

Der **Wanderweg Loo-Hölzli** wurde im Herbst 2016 erfolgreich realisiert. Herzlichen Dank an die Landeigentümer, die IG Schlierbach und die UHG Schlierbach für die grosse Unterstützung.

Der **Ortsplan** der Gemeinde Schlierbach wurde 2016 wie geplant erneuert und am Dorfmarkt vorgestellt. Herzlichen Dank auch hier an die IG Schlierbach und die Inserenten.

4 Gesundheit

Die **Fusion der Spitex-Organisationen Büron-Schlierbach und Michelsamt** ist abstimmungsreif. Die Beschlüsse werden den Versammlungen im Frühling 2017 vorgelegt. Erfolgt eine Zustimmung, soll die Fusion per 01.01.2018 realisiert werden.

Die Baukommission für den **Neubau einer Demenzabteilung** für das Betagtenzentrum Lindenrain Triengen (BZL) legt ihren Zwischenbericht im Frühling 2017 vor. Danach wird der Gemeinderat Triengen über das weitere Vorgehen bezüglich Gesundheitszentrum entscheiden müssen.

Die **Überprüfung der Rechtsform des BZL** wurde bis zum Abschluss der Planungsarbeiten zur Demenzabteilung/Gesundheitszentrum sistiert.

5 Soziale Wohlfahrt

Wie 2016 informiert haben **acht Personen im Asylverfahren in Schlierbach Wohnsitz genommen**. Damit konnte die Gemeinde ihr Kontingent erfüllen. Die Zuweisung auf die Gemeinden wurde per Ende 2016 eingestellt. Somit besteht kein Kontingent mehr, das die Gemeinde erfüllen muss.

Im Jahr 2016 wurden in Schlierbach **keine neuen Beistandschaften** errichtet. Die Möglichkeit für neue private Beistandschaften ergab sich für Schlierbach nicht.

6 Verkehr

Die **1. Etappe der Sanierung der Güterstrassen** konnte erfolgreich abgeschlossen werden. Der Sonderkredit wird der Gemeindeversammlung in einem separaten Traktandum unterbreitet.

Das **Lärmsanierungsprojekt** wurde im Frühling 2017 abgeschlossen. Die kantonale Dienststelle Umwelt und Energie hat die Sanierungserleichterung genehmigt. Damit sind keine baulichen Massnahmen notwendig.

An der **Wetzwilerstrasse** wurden die geplanten Sofortmassnahmen umgesetzt.

Die **Totalrevision des Kostenverteilers der UHG Schlierbach** wurde im Dezember 2016 verfügt. Es ging keine Einsprache ein, womit der Entscheid rechtskräftig ist.

Im Jahr 2016 fand **ein Quartiercheck statt**. Das Konzept soll fortgesetzt werden.

Die **Neueinreihung der nicht mehr vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Güterstrassen** wurde eingeleitet. Entsprechende Beschlüsse erfolgen im Jahr 2017.

Die **öffentliche Beleuchtung** wurde gemäss Zustandserhebung überprüft. Es wurden mehrere Kandelaber ersetzt. Die Sanierung wird in den nächsten Jahren fortgesetzt, wobei jedes Jahr 1-2 Kandelaber ersetzt werden sollen.

Für die **öV-Förderung** wurde im Rahmen des Energiestadtlabels ein Konzept erarbeitet. Die Umsetzung ist pendent.

7 Umwelt und Raumordnung

Der **Ersatz der Prozessleitsteuerung der Pumpwerke** wurde 2016 abgeschlossen. Die Arbeiten wurden durch den ARA-Verband koordiniert und vergeben.

Für die **Linienführung der Regenwasserleitung Spange-West** wurde ein Gutachten bei einem Ingenieurbüro in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse liegen im Frühling 2017 vor.

Die **Kehrichtsammelplätze** der Gemeinde Schlierbach wurden überprüft. Handlungsbedarf besteht einzig im Dorfzentrum. Eine Lösung zeichnet sich mit dem Neubau auf Parzelle Nr. 282 (ehemaliges Gemeindehaus) ab.

Die **Hausabfuhr beim Grüngut** wurde erfolgreich eingeführt und erfreut sich grosser Beliebtheit.

Die Arbeiten für die **Teilrevision der Ortsplanung** wurden vorangetrieben. Da die Erarbeitung des **Bebauungsplans** Rosengarten mehr Zeit in Anspruch nahm, verzögerte sich das Projekt. Gemeinderat und Ortsplanungskommission informierten am 7. Februar 2017 umfassend über das Projekt. Ortsplanung und Bauungsplan sollen im 2. Quartal 2017 öffentlich aufgelegt werden.

Der **Verkehrsrichtplan** muss im Rahmen der Teilrevision nicht revidiert werden. Die Anpassung der Bushaltestelle Etzelwil (Standort Rosengarten statt Standort Kapelle) erfolgt im Rahmen des Projekts Ausbau Etzelwilerstrasse 2. Etappe sowie der Teilrevision der Ortsplanung.

Für die **Dorfkernplanung** wurde ein Architekturbüro aus der Stadt Luzern hinzugezogen. Das Ergebnis der Erstanalyse befriedigte den Gemeinderat nicht. Die Vorschläge gingen dem Gemeinderat zu weit und widersprachen den eigenen Vorstellungen, aber auch den berechtigten Interessen der betroffenen Grundeigentümer. Der Gemeinderat entschied sich deshalb, die Zusammenarbeit nach der Erstanalyse zu beenden.

Die **Innenentwicklung** hat sich in der Gemeinde stark beschleunigt. In der Zwischenzeit liegen Projekte für fünf Mehrfamilienhäuser in der Dorfzone vor, die Einfamilienhäuser oder Scheunen ersetzen. Damit wird eine bessere Ausnützung der Baulandflächen sichergestellt.

Der **Gewässerperimeter der UHG** wurde als Teilperimeter in den Gesamt-Kostenverteiler aufgenommen. Auch dieser ist rechtskräftig verfügt.

Die **Überprüfung der Mitgliedschaft im Regionalen Entwicklungsträger RET** konnte per Ende 2016 nicht abgeschlossen werden. Die Regierung hat erst im November 2016 geklärt, wie sie mit der bereits ausgetretenen Gemeinde Rickenbach verfahren wird. Der Regierungsrat entschied, auf eine Verpflichtung zur Mitgliedschaft zu verzichten, macht aber gleichzeitig Auflagen. Diese Auflagen will der Gemeinderat Schlierbach analysieren und voraussichtlich bis Ende 2017 einen Entscheid über die eigene Mitgliedschaft fällen.

Die **Bepflanzung der Bachränder** ist noch pendent. Es besteht im Moment noch keine gemeinsame Basis für die Bepflanzung.

Die **Bereinigung der Geotopschutzzonen im Bau- und Zonenreglement** erfolgt mit der Teilrevision der Ortsplanung bis Ende 2017. Inhaltlich ist die Anpassung unbestritten.

Die **Bodenverbesserung der Moosgebiete** konnte noch nicht bearbeitet werden. Der Anstoss hierzu muss von den Eigentümern kommen.

8 Volkswirtschaft

Das **Label Energiestadt** wurde der Gemeinde Schlierbach am 15. März 2016 offiziell zugesprochen. Die Übergabe erfolgte am 19. November 2016.

Der Gemeinderat will im Jahr 2017 ein erstes **Massnahmenpaket zur Energiestadt** umsetzen.

Der **Planungsbericht öffentliche Versorgung** wird aus Ressourcengründen erst im Sommer 2017 erstellt.

Die **neuen Jagdpachtverträge** konnten am 5. Januar 2017 feierlich unterzeichnet werden. Das Revier wurde wiederum der Jagdgesellschaft Säckwald zugesprochen - sie war die einzige Bewerberin.

Die **Überprüfung der Wasserversorgungen** hat ergeben, dass einzig die Wasserversorgungsgenossenschaft Schlierbach die Anforderungen an eine öffentliche Versorgung erfüllt. Für die übrigen Versorgungen können die provisorischen Schutzzonen somit aufgehoben werden.

9 Finanzen und Steuern

Die Gemeindeversammlung hat die **Abrechnung über den Sonderkredit für die Erstellung der Gemeindeganzlei** am 23. November 2016 einstimmig genehmigt.

Das Ressort Finanzen hat das **Restatement der Gemeindebilanz** per 31.12.2015 simuliert. Das offizielle Restatement beginnt am 01.01.2017 mit der Berechnung der neuen Abschreibungen und wird offiziell per 01.01.2018 umgesetzt. Das Verfahren sowie die Ergebnisse werden der Gemeindeversammlung im Frühling 2018 zur Beschlussfassung unterbreitet.

Schlierbach, 16. März 2017

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeganzleilerin
sig. Franz Steiger *sig. Claudia Lustenberger*

Kostenausweis 2016

Gemäss Gemeindegesetz haben Gemeinden seit dem 01.01.2009 die Kostenrechnung zu führen. Ziel der Kostenrechnung ist es, den Bürgerinnen und Bürgern die effektiven Kosten der Leistungen zu präsentieren. Im Rahmen der Kostenrechnung werden somit Gemeinkosten wie der Personalaufwand der Verwaltung oder des Gemeinderates sowie die effektiven Kosten von Gebäuden den Leistungen zugeordnet.

Gemäss § 86 Abs. 4 des Gemeindegesetzes und Art. 34 Absatz 2 der Gemeindeordnung sind den Stimmbürgern im Sinne einer Vollkostenrechnung die Brutto- und die Nettokosten der einzelnen Leistungen auszuweisen. Der Gemeinderat hat sich entschieden, den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern diese beiden Informationen in der Botschaft zu veröffentlichen und im Rahmen der Gemeindeversammlung wichtige Zusatzerklärungen zu geben sowie auch einige Kennzahlen zu präsentieren. Um die Vergleichbarkeit über die Jahre sicherzustellen, werden jeweils auch die Zahlen des Vorjahres abgedruckt.

Der Kostenausweis pro Kostenträger der Gemeinde Schlierbach präsentiert sich wie folgt:

NK = Nettokosten / BK = Bruttokosten
jeweils in Franken

Nr.	Leistung	NK 2015	BK 2015	NK 2016	BK 2016
5000	Allgemeine Verwaltung	81'509	86'537	190'089	194'423
500100	Legislative	33'060	33'556	74'902	75'398
500200	Einwohnerkontrolle	-2'750	-2'750	28'835	28'835
500300	Zivilstandswesen	-596	5'683	-649	3'998
500400	Steuerwesen	56'963	55'216	60'286	59'477
500430	Veranlagung Sondersteuern	-621	-621	13'088	13'088
500500	Erbschaftswesen/Teilungsamt	-4'547	-4'547	14'397	14'397
50600	Rücktrittsgelder / Ruhegehalt	0	0	-770	-770
5100	Öffentliche Sicherheit	25'148	106'137	61'609	134'286
510100	Kindes- und Erwachsenenschutz	-8'214	36'044	5'496	38'729
510200	Betreibungswesen	500	500	10'201	10'201
510300	Grundbuch / Vermessung	1'173	1'173	16'802	16'802
510400	Polizei	0	0	147	147
510500	Feuerwehr	18'494	54'956	17'663	53'275
510600	Zivilschutz	8'605	8'874	5'417	9'250
510800	Gerichtswesen	417	417	714	714
510900	Militär	4'173	4'173	5'169	5'169
5200	Bildung	1'214'173	1'533'857	1'378'337	1'619'001
520100	Kindergarten	417	417	714	714
520200	Primarschule	1'207'190	916'588	1'346'138	1'003'241
520300	Sek. Stufe I / 1.-3. Kant.Schule	5'413	395'962	7'469	380'634
520400	Schuldienste	417	43'945	714	42'814
520500	Sonderschulung	417	90'923	8'166	100'796
520600	Übriges Pflichtangebot / Tagesstrukturen	393	1'933	995	2'465
520800	Musikschule	-908	83'255	12'713	86'910
520900	Sekstufe 2	417	417	714	714
521000	Erwachsenenbildung	417	417	714	714

Nr.	Leistung	NK 2015	BK 2015	NK 2016	BK 2016
5300	Kultur / Freizeit	17'847	23'147	38'689	44'457
530100	Kulturförderung und Kultursicherung	4'809	5'059	8'232	8'950
530200	Freizeit / Sport	1'767	1'767	2'114	2'114
530300	Vereinsunterstützung	10'981	16'031	20'435	25'485
530400	Öffentliche Anlagen	417	417	714	714
530500	Kommunikation / Information	-127	-127	7'194	7'194
5400	Gesundheit	9'872	132'276	12'972	155'301
540100	Gesundheitsweisen allgemein	417	15'459	1'665	11'491
540200	Schulgesundheitsdienst	3'665	3'743	3'996	4'039
540300	Alters- und Pflegeheime	5'790	113'074	7'311	139'771
5500	Soziale Wohlfahrt	3'526	512'124	4'016	510'794
550100	Soziale Wohlfahrt allgemein	4'361	295'980	11'597	302'757
550200	AHV-Zweigstelle	417	-1'811	714	-1'677
550300	Altersbetreuung	904	904	1'119	1'119
550400	Jugendbetreuung	520	520	842	842
550500	Fürsorge	-2'741	216'466	-15'170	202'839
550600	Arbeitslosenfürsorge	65	65	4'914	4'914
5600	Verkehr	245'191	300'886	240'299	309'661
560100	Neubau / Erneuerung Strassen	147'095	147'095	151'364	151'364
560200	Baulicher Unterhalt Strassen	-3'923	-3'923	4'491	4'491
560300	Betrieblicher Unterhalt Strassen	75'776	87'258	78'461	95'390
560400	Öffentlicher Verkehr	5'498	49'711	4'975	57'408
560500	Ruhender Verkehr	745	745	1'008	1'008
5700	Umwelt und Raumordnung	-24'241	47'008	47'994	94'982
570100	Umweltschutz allgemein	4'828	4'538	5'325	4'621
570200	Raumplanung / -ordnung	35'040	41'333	37'049	43'224
570300	Bauwesen	-10'836	-10'836	816	816
570400	Kehricht	-2'914	-2'914	6'011	6'011
570500	Tierkadaversammelstelle	417	4'379	714	4'197
570700	Abwasserbeseitigung	-28'043	10'143	5'127	38'830
570800	Gewässer	-2'943	-2'943	-3'906	-3'906
571000	Wasserversorgung	417	417	714	714
571100	Friedhof-/Bestattungswesen	-207	3'332	-2'428	475
571200	Naturschutz	0	-441	0	0

Nr.	Leistung	NK 2015	BK 2015	NK 2016	BK 2016
5800	Volkswirtschaft	4'739	17'037	7'262	20'885
580100	Volkswirtschaft allgemein	1'721	1'721	2'324	2'324
580200	Tourismus	1'062	1'062	1'710	1'710
580300	Landwirtschaft	-1'746	2'236	1'384	5'564
580400	Forstwirtschaft	0	1'434	0	1'434
580500	Jagd / Fischerei	-9'742	-3'638	-10'062	-2'845
580600	Markt- und Gewerbewesen	417	417	714	714
580700	Wirtschaftsförderung / Standortmarketing	13'027	13'805	11'192	11'984
5900	Finanzen und Steuern	-45'555	-2'525'510	-73'998	-2'539'044
590100	Bewirtschaftung des Finanzvermögens	2'705	2'705	-18'905	-18'905
590200	Konzessionsgebühren	417	-29'796	714	-26'268
590300	Ertrag aus Strassen- und Verkehrsabgaben	417	-30'063	714	-30'321
590400	Ertrag ordentliche Steuern	-49'889	-1'614'764	-57'938	-1'686'913
590500	Ertrag Sondersteuern	378	-177'361	704	-89'462
590600	Finanzausgleich	417	-676'231	713	-687'175

Infolge Rundung kann das Gesamttotal der Leistungsgruppen von der Summe der einzelnen Leistungsträger leicht abweichen.

Insgesamt decken sich die Aussagen der Kostenrechnung mit den Erwartungen des Gemeinderates. Weitere Informationen erfolgen im Rahmen der Gemeindeversammlung.

6231 Schlierbach, 16. März 2017

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident
sig. Franz Steiger

Die Gemeindeschreiberin
sig. Claudia Lustenberger

Antrag und Verfügung des Gemeinderates zur Jahresrechnung

Der Gemeinderat hat die per 31. Dezember 2016 abgeschlossene Verwaltungsrechnung zur Kenntnis genommen und stellt folgende Anträge:

1. Die Laufende Rechnung mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 3'992.28, die Investitionsrechnung mit einer Zunahme der Nettoinvestition von Fr. 163'880.75 sowie die Bestandesrechnung sind zu genehmigen.
2. Der Kostenausweis 2016 wird den Stimmberechtigten offengelegt.
3. Der Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung sei als Einlage ins Eigenkapital zu verwenden.
4. Der Jahresbericht ist zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.
5. Der Kontrollbericht der Finanzaufsicht Gemeinden, Luzern, zur Rechnung des Vorjahres wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet: "Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob die Rechnung 2015 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar ist und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 24. Januar 2017 **keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.**"

Verfügung

Die Verwaltungsrechnung und die Bestandesrechnung mit sämtlichen Belegen werden der externen Revisionsstelle sowie der Controlling-Kommission Schlierbach zur Prüfung übergeben. Diese erstatten über das Prüfungsergebnis zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht und geben diesen eine Empfehlung über die Genehmigung ab.

6231 Schlierbach, 16. März 2017

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident
sig. Franz Steiger

Die Gemeindeschreiberin
sig. Claudia Lustenberger

Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle zur Jahresrechnung

Bericht der Truvag Revisions AG, Sursee

Als externe Revisionsstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung der Gemeinde Schlierbach, bestehend aus Bestandesrechnung, Laufende Rechnung, Investitionsrechnung und Anhang, für das am 31.12.2016 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

Verantwortung des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Gemeinderat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der externen Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, dem Handbuch für Rechnungskommissionen und Controlling-Kommissionen des Kantons Luzern und dem Schweizer Prüfungshinweis 60 Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung vorgenommen. Nach diesem Prüfungshinweis haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Existenz und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am Bilanzstichtag abgeschlossene Rechnungsjahr den gesetzlichen Vorschriften.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG), die Fachkunde und die Unabhängigkeit gemäss den gesetzlichen Vorschriften erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Sursee, 27. März 2017

Truvag Revisions AG

Philipp Steinmann
zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor

Ivan Hodel
zugelassener Revisionsexperte

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Bericht der externen Revisionsstelle zur Jahresrechnung 2016 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Kenntnisnahme des Berichts der Controlling-Kommission Schlierbach zur Jahresrechnung

Bericht der Controlling-Kommission Schlierbach

Als Controlling-Kommission haben wir die Jahresrechnung 2016 (ohne buchhalterische Richtigkeit) beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem Auftrag gemäss Reglement für die Controlling-Kommission der Gemeinde Schlierbach sowie dem Handbuch für Rechnungskommissionen und Controlling-Kommissionen des Kantons Luzern.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

6231 Schlierbach, 29. März 2017

Controlling-Kommission Schlierbach

Der Präsident
sig. Josef Burkard

Die Mitglieder
sig. Walter Nägeli
sig. Damian Troxler

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Bericht der Controlling-Kommission Schlierbach zur Jahresrechnung 2016 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Kenntnisnahme des Berichts der Controlling-Kommission Schlierbach zum Jahresbericht 2016

Bericht der Controlling-Kommission Schlierbach

Als Controlling-Kommission haben wir den Jahresbericht 2016 beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem Auftrag gemäss Reglement für die Controlling-Kommission der Gemeinde Schlierbach sowie dem Handbuch für Rechnungskommissionen und Controlling-Kommissionen des Kantons Luzern.

Wir empfehlen, den vorliegenden Jahresbericht zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

6231 Schlierbach, 29. März 2017

Controlling-Kommission Schlierbach

Der Präsident
sig. Josef Burkard

Die Mitglieder
sig. Walter Nägeli
sig. Damian Troxler

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Bericht der Controlling-Kommission Schlierbach zum Jahresbericht 2016 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Traktandum 2:

Genehmigung der Abrechnung über den Sonderkredit für den Ausbau und die Sanierung verschiedener Güterstrassen (1. Etappe) im Betrag von Fr. 180'000.00.

Abrechnung

Am 11. Dezember 2014 genehmigten die Stimmberechtigten einen Sonderkredit für den Ausbau und die Sanierung verschiedener Güterstrassen (1. Etappe) im Betrag von Fr. 180'000.00. An das Bauprojekt der Unterhaltsgenossenschaft Schlierbach mit einem Kostenvoranschlag von Fr. 700'000.00 leistete die Gemeinde gemäss Zusicherung einen Beitrag von 30 % an die subventionsberechtigten Kosten. Die Rechnungsführung lag bei der Unterhaltsgenossenschaft Schlierbach sowie bei der Landwirtschaftlichen Kreditkasse. Die Aufsicht lag bei der kantonalen Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa). Die Bestimmung der subventionsberechtigten Kosten erfolgte ebenfalls durch die Dienststelle lawa sowie den Bund.

Die Abrechnung gestaltet sich wie folgt:

1. Ausgaben

Gemäss genehmigtem Belegverzeichnis
Total Gemeinde (Bruttokosten)

Fr. 157'549.00
Fr. 157'549.00

2. Einnahmen

Keine
Total Einnahmen

Fr. 0.00
Fr. 0.00

3. Nettobelastung der Gemeinde

Ausgaben
Baukosten private SW-Leitung (100% privat finanziert)
Finanzwirksame Nettobelastung

Fr. 157'549.00
Fr. 0.00
Fr. 157'549.00

4. Verbuchungsnachweis

jeweils Investitionsrechnung Konto 630.5010.00 "Güterstrassen"

Rechnung 2015
Rechnung 2016
Total Ausgaben gemäss Ziffer 1

Ausgaben
Fr. 133'000.00
Fr. 24'549.00
Fr. 157'549.00

5. Kreditabrechnung

Bewilligter Kredit durch die
Stimmberechtigten vom 11. Dezember 2014
./ Bruttokosten gemäss Ziffer 1
Kreditunterschreitung

Fr. 180'000.00
Fr. 157'549.00
Fr. 22'451.00

6. Bemerkung zur Budgetabweichung

Im Rahmen der Bauarbeiten traten keine grösseren Komplikationen auf. Die Gesamtkosten lagen leicht unter dem Budget. Gemäss Subventionsabrechnung von Bund und Kanton war der Anteil der subventionsberechtigten Kosten aber tiefer als erwartet. Damit sank auch der Gemeindebeitrag.

Bericht und Empfehlung des Rechnungsprüfungsorgans

Als Revisionsstelle haben wir die vorstehende Abrechnung geprüft.

Für die Abrechnung des Sonderkredites ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch für Rechnungskommissionen und Controlling-Kommissionen des Kantons Luzern. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in der Abrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Abrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Prüfung bestätigen wir die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abrechnung.

Wir empfehlen, die vorliegende Abrechnung zu genehmigen.

Sursee, 27. März 2017

Truvag Revisions AG

Philipp Steinmann
zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor

Ivan Hodel
zugelassener Revisionsexperte

Antrag des Gemeinderates

- 2.1 Der Gemeinderat beantragt die Abrechnung über den Sonderkredit für den Ausbau und die Sanierung verschiedener Güterstrassen (1. Etappe) im Betrag von Fr. 180'000.0000 zu genehmigen.
- 2.2 Der Gemeinderat beantragt den Bericht der externen Revisionsstelle zur Abrechnung über den Sonderkredit für den für den Ausbau und die Sanierung verschiedener Güterstrassen (1. Etappe) zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Traktandum 3: Totalrevision der Gemeindeordnung

1. Ausgangslage

Im Jahr 2016 hat das Luzerner Kantonsparlament ein neues Finanzhaushaltsgesetz für Gemeinden (FHGG) verabschiedet sowie verschiedene Änderungen am Gemeindegesetz vorgenommen. Mit der Änderung wird die neue Rechnungslegung nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM 2) umgesetzt. Das neue Gesetz tritt per 01.01.2019 in Kraft. Die Gesetzesrevision bedingt Anpassungen in den Gemeindeordnungen der Luzerner Gemeinden. Das Gesetz sieht vor, dass die Gemeinden ihre Anpassungen bis zum 31.12.2017 vornehmen müssen. Die Gemeinde Schlierbach hat sich neben Emmen, Buchrain, Nebikon und Ermensee als eine von fünf Testgemeinden zur Verfügung gestellt. Die Bedingungen für die Testgemeinden wurden in einer Vereinbarung zwischen dem Gemeinderat Schlierbach und dem Regierungsrat des Kantons Luzern festgehalten. Die Testgemeinden führen die neue Rechnungslegung bereits ein Jahr früher, auf den 01.01.2018 ein. Die Bewilligung zur frühzeitigen Einführung wurde vom Regierungsrat im Januar 2017 definitiv erteilt.

Die frühzeitige Einführung bedingt, dass die revidierte Gemeindeordnung bereits bis zum 30. Juni 2017 vorliegen muss.

2. Von HRM 1 zu HRM 2

Basis der aktuellen Rechnungslegung der Luzerner Gemeinden ist das sogenannte Harmonisierte Rechnungsmodell 1 (HRM 1). Dieses wurde vor fast 50 Jahren entwickelt und ist seither methodisch nur wenig weiterentwickelt worden. Gleichzeitig hat sich die Rechnungslegung in der Privatwirtschaft stetig reformiert und modernisiert. Der Graben zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor ist somit stetig breiter geworden. Die öffentliche Rechnungslegung nach HRM 1 wird heute als schwer verständlich und veraltet beurteilt. Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren beschloss deshalb, das bestehende Rechnungslegungsmodell zu überarbeiten. Die neuen Fachempfehlungen wurden 2008 unter dem Namen HRM 2 herausgegeben. Den Kantonen wurde nahegelegt, die Vorschriften zunächst auf Kantonsebene einzuführen und innerhalb von 10 Jahren auch auf die Gemeinden auszuweiten. Für den Kanton Luzern wurden die neuen Regelungen per 01.01.2011 im Rahmen des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) eingeführt. Mit dem FHGG stellt der Kanton Luzern nun auch auf kommunaler Ebene auf das neue System um – als einer der letzten Kantone der Schweiz.

Der Kanton regelt den Finanzhaushalt der Gemeinden im Gesetz, in der Verordnung sowie in den Weisungen der Finanzaufsicht sehr detailliert. Für die Gemeinden besteht für die Gemeindeordnung deshalb nur wenig Anpassungsbedarf, allerdings auch nur wenig Handlungsspielraum. Zu regeln ist insbesondere die Kompetenzverteilung zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat im Rahmen des Ausgaben- und Kreditrechts. Weitere Änderungen ergeben sich aus den umgebauten Instrumenten und den Begriffen. Anpassungen bei den Abläufen auf Verwaltungsebene werden vom Gemeinderat in einem separaten Erlass geregelt.

Der Gemeinderat hat an verschiedenen Gemeindeversammlungen über die Änderungen im Rahmen von HRM 2 informiert. Der Botschaftstext beschränkt sich deshalb im Folgenden auf die Auswirkungen auf die Gemeindeordnung.

3. Weiterer Anpassungsbedarf

Bei der Gemeindeordnung besteht aufgrund von weiteren übergeordneten Gesetzesanpassungen, Anträgen von Dritten, aber auch von eigenen Feststellungen weiterer Anpassungsbedarf. Mit der letzten Revision des Volksschulbildungsgesetzes wurde die Schulpflege im Kanton Luzern in allen Gemeinden abgeschafft. Die Gemeinden müssen die Aufgaben und Kompetenzen des Gemeinderates, der Bildungskommission und der Schulleitung regeln. Für die Anpassung besteht eine Übergangsfrist bis 2020. Für die Gemeindeordnung Schlierbach besteht wenig Anpassungsbedarf, da die Bildungskommission bereits eingeführt ist. Die notwendige kleine Anpassung soll aber mit der vorliegenden Revision vorgenommen werden. Der Gemeinderat wird daraufhin auch die Revision des Reglements über die Volksschule in Angriff nehmen. Diese soll bis spätestens 2018 der Gemeindeversammlung zur Beratung vorgelegt werden.

Das Publikationswesen der Gemeinde hat sich verändert. Die Anschlagkasten der Gemeinde werden nur noch wenig frequentiert und werden immer mehr durch die Online-Publikationen auf der Webseite abgelöst. Gemäss Gemeindeordnung hat die Gemeinde zwingend drei Anschlagkasten zu bedienen. Diese Regelung ist nicht mehr zeitgemäss und soll revidiert werden. Diese Anpassung wurde anlässlich des Parteiengesprächs von den Parteidelegationen mitgetragen.

Die Gemeindeordnung Schlierbach sieht für alle Organe eine Amtszeitbeschränkung von 16 Jahren vor. Die Amtszeitbeschränkung wird für die Parteien als Belastung empfunden, da es immer schwieriger wird, geeignetes Personal für die Ämter zu finden. Die Parteien beurteilen die Möglichkeit der Nichtwiederwahl als genügend starkes Instrument um Fehlentwicklungen zu korrigieren. Die Amtszeitbeschränkung sei somit unnötig. Dies wird dadurch bestärkt, dass keine andere Gemeinde im Kanton Luzern eine entsprechende Amtszeitbeschränkung kennt. Die Parteipräsidenten haben den Gemeinderat 2015 aufgefordert, diese Regelung zu überdenken und eine Streichung dieser Vorschrift in die Wege zu leiten. Der Gemeinderat schlägt vor, diesen Wunsch in der Gemeindeordnung umzusetzen, entsprechende Beschränkungen aber auf Stufe Reglement weiterhin zuzulassen.

Im Übrigen sind kleinere Anpassungen wie formale Nachführungen (Löschung des Friedensrichters) sowie sprachliche Überarbeitungen vorgesehen.

Die geplanten Änderungen betreffen verschiedene Gebiete und haben keinen inneren Zusammenhang. Die Vorgabe der sogenannten Einheit der Materie ist nicht gegeben, weshalb der Gemeinderat eine Totalrevision der Gemeindeordnung vorschlägt. Da die Totalrevision nur wenige Änderungen vorsieht, sind in Kapitel 5 sämtliche Änderungen einzeln umschrieben.

4. Wesentliche Änderungen

Die wichtigsten Änderungen ergeben sich aus dem neuen Finanzhaushaltsgesetz für Gemeinden. Dabei hat die Gemeinde jedoch nur einen beschränkten Gestaltungsfreiraum. Die zentrale zu klärende Frage ist, ab welchem Betrag die Gemeindeversammlung neben einem Budgetkredit auch noch eine zusätzliche Ausgabenbewilligung sprechen soll. Die übrigen Veränderungen ergeben sich weitgehend direkt aus der übergeordneten Gesetzgebung.

Neue Begriffe

Die Begriffe der Rechnungslegung werden an die Privatwirtschaft angeglichen. Aus der Bestandesrechnung wird die Bilanz, aus der Laufenden Rechnung die Erfolgsrechnung und aus dem Voranschlag wird das Budget. Damit soll die Verständlichkeit der einzelnen Instrumente erhöht werden.

Umbau der Instrumente

Das revidierte Gemeindegesetz sieht vor, dass von jeder Gemeinde verbindlich eine Gemeindestrategie und ein Legislaturprogramm zu erarbeiten ist. Die Gemeindestrategie hat einen Horizont von zehn Jahren und ist alle vier Jahre zu überarbeiten. Das konkretere Legislaturprogramm deckt eine Periode von vier Jahren ab und ist zu Beginn jeder Legislatur zu überarbeiten. Beide Instrumente sind neu der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen. Es obliegt den Gemeinden zu regeln, in welcher Form sie die Instrumente der Gemeindeversammlung zur Kenntnis bringen wollen. In einigen Gemeinden erfolgt die Kenntnisnahme alleine durch Vorstellung des Inhalts, ohne Abstimmung und ohne die Möglichkeit, Bemerkungen anzubringen. Die Gemeinde Schlierbach hat mit den Abstimmungen und der Möglichkeit, Bemerkungen durch Abstimmungen zu überweisen jedoch sehr gute Erfahrungen gemacht. Diese zusätzliche Möglichkeit für die Gemeindeversammlung soll deshalb beibehalten werden.

Der Gemeinderat Schlierbach hat beide Instrumente bereits im letzten Herbst erarbeitet und der Gemeindeversammlung zur Beratung vorgelegt. Beide Instrumente wurden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Das Instrument der mittelfristigen Finanzplanung wird ebenfalls umgestellt. Der bisherige Aufgaben- und Finanzplan, der Voranschlag und das Jahresprogramm werden neu in ein einziges Dokument integriert, den Aufgaben- und Finanzplan (AFP). Das Budget stellt dabei das erste Jahr des Aufgaben- und Finanzplans dar. Damit werden die gegenseitigen Abhängigkeiten von Budget und Finanzplan besser ersichtlich. Die Festsetzung des Budgets und die Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans erfolgen weiterhin getrennt. Neu werden jedoch Budget und Steuerfuss in einer Abstimmung festgesetzt.

Auch die Berichterstattung erfährt Veränderungen. Die Jahresrechnung und der Jahresbericht werden mit verschiedenen Elementen der Rechenschaft in einen einzigen Jahresbericht integriert.

Kredit- und Ausgabenrecht

Die wichtigsten Änderungen ergeben sich beim Kredit- und Ausgabenrecht. Dieses wird gestrafft und gemäss Gesetzesvorgabe deutlich formaler geregelt. Neu bedingt jede Ausgabe der Gemeinde immer eine Rechtsgrundlage, einen Budgetkredit und eine Ausgabenbewilligung. Die Rechtsgrundlage ergibt sich meist aus einem Gesetz, einem Reglement oder auch aus einem Beschluss. Der Budgetkredit wird von der Gemeindeversammlung als oberstes Budgetorgan gesprochen. Genügt ein Budgetkredit nicht, muss dieser vom Gemeinderat innerhalb des Aufgabenbereichs kompensiert werden. Erst wenn sich der benötigte Betrag nicht kompensieren lässt, darf der Gemeinderat der Gemeindeversammlung einen Nachtragskredit beantragen. Es dürfen keine Ausgaben getätigt werden, wenn die Gemeindeversammlung nicht den notwendigen Kredit gesprochen hat. Ausnahmen bilden die gebundenen Ausgaben, bei denen der Gemeinderat keinen Spielraum hat (z.B. Beiträge an den Kanton, Löhne, Beiträge an Gemeindeverbände). Die Aufgabe der Gemeindeversammlung als Budgetorgan wird somit wesentlich geschärft.

Zusätzlich zum von der Gemeindeversammlung genehmigten Budgetkredit ist vor der Auslösung der Ausgabe eine Ausgabenbewilligung notwendig. Diese Ausgabenbewilligung wird für kleinere Beträge durch die Ressortverantwortlichen und für mittlere Beträge durch den Gesamtgemeinderat erfolgen. Für grosse, frei bestimmbare Ausgaben soll weiterhin auch die Ausgabenbewilligung durch die Gemeindeversammlung erfolgen. Die Gemeindeversammlung muss also für grössere Beträge eine doppelte Zustimmung erteilen. Zuerst im Rahmen der Genehmigung des Budgetkredits, später bei der Auslösung des Projekts auch noch zur Ausgabenbewilligung im Rahmen eines Sonderkredits.

In der Gemeindeordnung ist zu regeln, ab wann die Gemeindeversammlung zusätzlich zum Budgetkredit auch die Ausgabenbewilligung erteilen muss. Da das Kreditrecht in Zukunft deutlich mehr Gewicht erhält und die Gemeindeversammlung stärker über die Budgetkredite steuern wird, soll das Instrument der zusätzlichen Ausgabenbewilligung durch die Gemeindeversammlung nur bei wichtigen Entscheiden eingesetzt werden. Der Gemeinderat beantragt, den Wert der Mustergemeindeordnung zu übernehmen und diesen auf Fr. 300'000.00 festzusetzen. Die Mustergemeindeordnung orientiert sich bei dieser Grenze an den kleinen Gemeinden. Gemäss Austausch zwischen den Gemeinden werden mittlere Gemeinden diese Grenze teilweise über einer Million ansiedeln.

Mit einer Grenze von CHF 300'000.00 werden unnötige Doppelspurigkeiten (Diskussion der gleichen Vorlage im Rahmen des Budgetkredits und der Ausgabenbewilligung) verhindert. Die vorgeschlagene Grenze belässt der Gemeindeversammlung stufengerecht die Aufgabe der Ausgabenhüterin. Gleichzeitig verhindert sie aber, dass unnötig zusätzliche Gemeindeversammlungen für unbestrittene Geschäfte abgehalten werden müssen. Die Gemeindeversammlung soll in erster Linie über die Budgetkredite für die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung steuern. Die Ausgabenbewilligung soll somit nur bei den wichtigen Geschäften (insbesondere grosse Geschäfte in der Investitionsrechnung) durch die Gemeindeversammlung erfolgen.

Beispiel 1:

Anbau Schulraum für 1.5 Millionen im Jahr 2020

1. Rechtsgrundlage

Gesetz über die Volksschulbildung inkl. Verordnung
Reglement über die Volksschule

2. Budgetkredit

Im Aufgabenbereich Bildung wird für die Investitionsrechnung ein Globalkredit von 1.5 Millionen eingestellt. Die Gemeindeversammlung beschliesst mit dem Budget 2020 über diesen Kredit. Stimmt sie dem Kredit zu, bleibt dieser jedoch trotzdem bis zur Genehmigung der Ausgabenbewilligung gesperrt.

3. Ausgabenbewilligung

Der Betrag von 1.5 Millionen übersteigt den Betrag von CHF 300'000.00. Die Ausgabenbewilligung ist ebenfalls durch die Gemeindeversammlung zu erteilen. Diese muss also spätestens bevor die ersten Ausgaben getätigt werden, einem Sonderkredit von 1.5 Millionen Franken zustimmen. Die Ausgabe kann nur getätigt werden, wenn die Gemeindeversammlung sowohl dem Budgetkredit, als auch der Ausgabenbewilligung zugestimmt hat. Wird einer der beiden Kredite abgelehnt, kann das Projekt nicht realisiert werden.

Beispiel 2:

Ersatz IT der Schule im Betrag von Fr. 25'000.00 im Jahr 2021

1. Rechtsgrundlage

Gesetz über die Volksschulbildung inkl. Verordnung
Reglement über die Volksschule

2. Budgetkredit

Im Aufgabenbereich Bildung wird ein Globalkredit von CHF 25'000.00 eingestellt.
Die Gemeindeversammlung beschliesst mit dem Budget 2021 über diesen Kredit.

3. Ausgabenbewilligung

Der Betrag von CHF 25'000.00 liegt unterhalb der Grenze von CHF 300'000.00. Die Ausgabenbewilligung ist durch den Gemeinderat zu erteilen. Dieser muss also spätestens bevor die ersten Ausgaben getätigt werden an einer Gemeinderatssitzung die Ausgabenbewilligung sprechen. Diese erfolgt durch Gemeinderatsbeschluss und ist somit zu protokollieren. Die Ausgabenbewilligung kann nur erfolgen, wenn die Gemeindeversammlung dem Budgetkredit zugestimmt hat.

Die Entscheidungsgewalt der Gemeindeversammlung ist somit in jedem Fall gegeben, da der Gemeinderat keine Ausgaben tätigen darf, der die Gemeindeversammlung nicht im Rahmen des Budgets zugestimmt hat. Für grosse frei bestimmbare Ausgaben muss die Gemeindeversammlung sogar zweimal zustimmen.

Geschäfte im Finanzvermögen sind von den Regelungen nicht betroffen. Diese liegen gemäss FHGG grundsätzlich in der Kompetenz des Gemeinderates. Insbesondere muss die Gemeindeversammlung gemäss Gesetz nicht mehr über die Aufnahme des Fremdkapitals entscheiden.

Publikationsorgan

Anstelle von drei Publikationsstellen soll nur noch eine zwingend vorgegeben werden. Diese ist im Dorf anzusiedeln. Zusätzliche Publikationsstellen sind weiterhin möglich, sollen jedoch nicht mehr in der Gemeindeordnung verankert werden. Der Gemeinderat plant, die Onlinedienstleistungen weiter auszubauen. So sollen mittelfristig auch Planunterlagen für die öffentliche Auflage auf der Webseite publiziert werden.

Amtszeitbeschränkung

Die Amtszeitbeschränkung von 16 Jahren gilt heute für alle Organe der Gemeinde. Es sind dies: Gemeinderat, Controlling-Kommission, Bildungskommission, Bürgerrechtskommission sowie das Urnenbüro. Anlässlich der Parteipräsidentenkonferenz im Jahr 2015 wurde dem Gemeinderat aufgetragen, eine Streichung dieser Regelung in die Wege zu leiten. Der Gemeinderat unterbreitet gemäss Wunsch einen entsprechenden Streichungsvorschlag. Entsprechende Beschränkungen sollen aber auf Stufe Reglement weiterhin möglich sein.

Fortschreibungen

Aufgrund der Totalrevision kann die Gemeindeordnung merklich entschlackt werden. Insbesondere können die zahlreichen Übergangsbestimmungen aus vergangenen Revisionen gelöscht werden. Ebenfalls kann der Friedensrichter, welcher bei der Abschaffung von Amtes wegen gestrichen wurde, endlich aus der Gemeindeordnung entfernt werden.

Im Übrigen werden einige sprachliche Anpassungen und Neustrukturierungen vorgenommen.

5. Die Änderungen im Einzelnen

Art. 5 Abs. 1

Hier wird die Amtszeitbeschränkung für die Organe der Gemeinde gestrichen. Beschränkungen auf Stufe Reglement sind weiterhin möglich.

Art. 7 Abs. 2

Die Verpflichtung zur Unterhaltung von Anschlagkästen in Wetzwil und Etzelwil soll gestrichen werden.

Art. 14

Dieser Artikel wird vollkommen neu gefasst und auf die neuen Instrumente gemäss FHGG angepasst. Die zusätzlichen Kompetenzen der Gemeindeversammlung, die Instrumente mittels Abstimmung zur Kenntnis zu nehmen und Bemerkungen anzubringen, sollen beibehalten werden.

Art. 15

Der Artikel wird sprachlich neu gefasst. Der Friedensrichter wird gelöscht.

Art. 16

Als Richtschnur für die Auslagerung von Gemeindeaufgaben kann nicht mehr die Finanzkompetenz dienen, da dieser Begriff nicht eindeutig ist. Er soll durch die Ausgabenkompetenz ersetzt werden.

Art. 17

Dieser Artikel wird vollkommen neu gefasst. Er ergibt sich vollständig aus dem neuen Finanzhaushaltsgesetz und entspricht der Regelung der Mustergemeindeordnung. Die Grenze von CHF 300'000.00 dürfte der Grenze für kleinere Gemeinden entsprechen.

Art. 19

Dieser Artikel wird vollkommen neu gefasst. Er ergibt sich aus dem neuen Finanzhaushaltsgesetz und entspricht der Regelung der Mustergemeindeordnung. Auch hier wird die Zusatzkompetenz der Gemeindeversammlung beibehalten, den Bericht der Controlling-Kommission mittels Abstimmung zur Kenntnis zu nehmen und Bemerkungen anzubringen.

Art. 20

Hier werden lediglich die neuen Begriffe und Instrumente eingefügt.

Art. 23

Hier erfolgt eine sprachliche Präzisierung, in dem der Präsident neu als Gemeindepräsident bezeichnet wird.

Art. 25

Dieser Artikel wird vollkommen neu gefasst. Er ergibt sich aus dem neuen Finanzhaushaltsgesetz und entspricht der Regelung der Mustergemeindeordnung.

Art. 28

Hier wird der Begriff Schulpflege durch den Begriff Bildungskommission ersetzt.

Art. 30

Hier werden lediglich die neuen Begriffe und Instrumente eingefügt.

Art. 34

Hier wird die neue Rechtsgrundlage FHGG eingefügt.

Art. 35

Dieser Absatz kann gemäss Mustergemeindeordnung ersatzlos gestrichen werden. Er ergibt sich aus der übergeordneten Gesetzgebung. Die folgenden Artikel erfahren deshalb eine Neunummerierung.

Art. 36 (alt)

Hier werden lediglich die neuen Begriffe und Instrumente eingefügt.

Art. 37 abs. 3 (alt)

Hier werden lediglich die neuen Begriffe und Instrumente eingefügt.

Art. 38 (alt)

Hier werden lediglich die neuen Begriffe und Instrumente eingefügt.

Art. 40 (alt)

Hier werden lediglich die neuen Begriffe und Instrumente sowie die neue Rechtsgrundlage eingefügt.

Art. 41 (alt)

Der Verweis auf den Artikel ist auf die neue Nummerierung anzupassen.

Art. 42 (alt) und 43 (alt)

Die alten Übergangsbestimmungen können gelöscht werden. Sie werden durch eine neue Übergangsbestimmung ersetzt, wonach die Planungs-, Steuerungs- und Kontrollunterlagen des Jahres 2017 noch nach altem Recht zu erstellen und zu beraten sind.

6. Würdigung

Das neue Finanzhaushaltsgesetz für Gemeinden (FHGG) sowie die damit verbundene Revision des Gemeindegesetzes führt zu grossen Veränderungen für die Stimmbürger, den Gemeinderat, die Gemeindeverwaltung sowie die Rechnungs- und Controlling-Organen. Die Änderungen ergeben sich weitestgehend aus der übergeordneten Gesetzgebung. Mit seinem Vorschlag übernimmt der Gemeinderat die Formulierung aus der Mustergemeindeordnung. Damit soll dem Anliegen entsprochen werden, dass sich die rechtlichen Grundlagen in den Gemeinden nicht zu stark unterscheiden sollten.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die Gemeinde Schlierbach mit diesen Regelungen einerseits den rechtlichen Anforderungen der Anschlussgesetzgebung nachkommt, andererseits aber auch eine schlanke und zweckmässige Umsetzung für die Gemeinde Schlierbach vorschlägt. Für den Gemeinderat ist wichtig, dass der Dialog zwischen Gemeindeversammlung und Gemeinderat fortgesetzt wird und die zusätzlichen Kompetenzen der Gemeindeversammlung beibehalten werden.

Die übrigen vorgeschlagenen Anpassungen setzen aktuelle Forderungen und Entwicklungen um und sollen der Gemeinde Schlierbach noch besser ermöglichen, bei Bedarf rasch reagieren zu können. Auch hier schlägt der Gemeinderat Regulierungen vor, die sich in den anderen Gemeinden bewährt haben.

7. Vernehmlassung

Die Totalrevision der Gemeindeordnung wurde den Ortsparteien zur Vernehmlassung zugestellt. Alle Ortsparteien unterstützen den Entwurf ohne Änderung. Es wurde gewünscht, dass anlässlich der Gemeindeversammlung insbesondere Erklärungen zum Kredit- und Ausgabenrecht erfolgen. Diesem Wunsch kommt der Gemeinderat gerne nach.

8. Position der Controlling-Kommission

Gemäss § 26 des Gemeindegesetzes und Art. 1 des Reglements über die Controlling-Kommission wirkt die Controlling-Kommission bei der Rechtssetzung vorberatend mit. Die geplante Revision wurde der Controlling-Kommission rechtzeitig zugestellt.

In ihrem Bericht hält die Controlling-Kommission fest, dass sie der Totalrevision ohne Änderung zustimmt. Sie weist darauf hin, dass sie insbesondere die Grenze der Ausgabenbewilligung von CHF 300'000.00 geprüft hat. Sie kann dieser zustimmen, da die Ausgaben bereits durch einen Budgetkredit der Gemeindeversammlung abgestützt sind.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt die Zustimmung zur Totalrevision der Gemeindeordnung.

6231 Schlierbach, 16. März 2017

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident
sig. Franz Steiger

Die Gemeindeschreiberin
sig. Claudia Lustenberger

Gemeindeordnung der Gemeinde Schlierbach

vom 4. Mai 2017

Gestützt auf § 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern vom 04. Mai 2004 erlässt die Einwohnergemeinde Schlierbach folgende

GEMEINDEORDNUNG DER GEMEINDE SCHLIERBACH

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen

¹ Die Gemeinde Schlierbach ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet im Bereich Hochplateau Gschweich-Honegg-Buttenberg gemäss Karte im Anhang I und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.

² Das Gemeindewappen besteht aus einem schwarzen Querbalken auf weissem Grund.

Art. 2 Funktion der Gemeinde

¹ Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

² Die Gemeinde fördert den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.

³ Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.

⁴ Als lokales politisches Entscheidungszentrum

- a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben;
- b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen;
- c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

Art. 3 Handlungsgrundsätze

¹ Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.

² Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,

- a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot;
- b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip;
- c. handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.

II. Organe

Art. 4 Organe und weitere Gremien

¹ Die Gemeinde hat folgende Organe:

- a. Stimmberechtigte;
- b. Gemeinderat;
- c. Controlling-Kommission;
- d. Externe Revisionsstelle;
- e. Bildungskommission;
- f. Bürgerrechtskommission.

² Die Gemeinde besitzt als weiteres Gremium das Urnenbüro (ohne Entscheidungsbefugnis).

Art. 5 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer des Gemeinderates und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Gremien beträgt vier Jahre. Gemeindereglemente können Amtszeitbeschränkungen vorsehen.

² Die externe Revisionsstelle wird jährlich bestimmt.

³ Die Amtsdauer des Gemeinderates beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Die Amtsdauer der Mitglieder der Bildungskommission beginnt am 1. August nach den kantonal angesetzten Erneuerungswahlen. Die Amtsdauer der weiteren Gremien beginnt am 1. Oktober des gleichen Jahres. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

¹ Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Gemeinderat	Gemeindeschreiber Controlling-Kommission Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) Bildungskommission (mit Ausnahme des Schulverwalters) Anstellung bei der Gemeinde
Gemeindeschreiber	Gemeinderat Controlling-Kommission Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) Bildungskommission
Controlling-Kommission	Gemeinderat Gemeindeschreiber Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) Bildungskommission Anstellung bei der Gemeinde (Voll- und Teilzeit)
Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)	Gemeinderat Gemeindeschreiber Controlling-Kommission Bildungskommission Anstellung bei der Gemeinde (Voll- und Teilzeit)
Bildungskommission	Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Gemeinderat (mit Ausnahme des Schulverwalters) Gemeindeschreiber Controlling-Kommission Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)
Anstellung bei der Gemeinde	Gemeinderat Controlling-Kommission Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)

² Vorbehalten bleiben die familiären Unvereinbarkeiten der im Sinne von § 17 der Staatsverfassung des Kantons Luzern verwandten und verschwägerten Personen:

- im gleichen Organ (Art. 4 Abs. 1 lit. b – e GO; § 17 der Staatsverfassung des Kantons Luzern);
- zwischen dem Gemeinderat, der Controlling-Kommission und den beauftragten Mitarbeitenden der externen Revisionsstelle (§ 34 Abs. 2 des Gemeindegesetzes);
- zwischen dem Gemeindeschreiber einerseits und dem Gemeinderat, der Controlling-Kommission und den beauftragten Mitarbeitenden der externen Revisionsstelle andererseits (§ 34 Abs. 3 des Gemeindegesetzes).

Art. 7 Information, Kommunikation

¹ Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.

² Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 des Stimmrechtsgesetzes ist die Anschlagstelle im Dorf. Die Publikationen werden nach Möglichkeit an die Regionalmedien verteilt und auf dem Internet unter www.schlierbach.ch publiziert.

III. Stimmberechtigte

Art. 8 Stimmrecht

¹ Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.

² Stimmberechtigt sind alle Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

Art. 9 Petitionsrecht

¹ Jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

² Petitionen werden vom Gemeinderat innert angemessener Frist, d.h. maximal innerhalb eines Jahres seit Einreichung, beantwortet.

Art. 10 Gemeindeinitiative

¹ Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

² Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 10 % der Stimmberechtigten, abgerundet auf den nächsten Zehner, gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.

³ Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

Art. 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative.
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. Die Art der Abstimmung erfolgt gemäss Artikel 22.
- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

Art. 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
- b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

IV. Die Gemeindeversammlung

Art. 13 Funktion der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.

² Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderates aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

Art. 14 Politische Planung

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie
- b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms
- c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans
- d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie
- e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten

Die Planungsunterlagen gemäss lit. a bis e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

² Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

Art. 15 Wahlen

¹ Die Gemeindeversammlung wählt:

- a. die Mitglieder und das Präsidium der Controlling-Kommission;
- b. die frei wählbaren Mitglieder und das Präsidium der Bildungskommission;
- c. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros;
- d. die frei wählbaren Mitglieder der Bürgerrechtskommission.

² Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:

- a. den Gemeindepräsidenten,
- b. den Gemeindeammann,
- c. den Sozialvorsteher;

³ Die Wahlen erfolgen im Majorzverfahren. Für Stimmberechtigte gilt keine Altersbeschränkung.

Art. 16 Rechtsetzende Beschlüsse

Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung;
- b. Reglemente;
- c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird;
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates übersteigt.

Art. 17 Finanzgeschäfte

Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite
- b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung
- c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über 300'000 Franken durch Sonderkredite
- d. Beschluss über Zusatzkredite
- e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite
- f. Abschluss von Konzessionsverträgen
- g. Gründung von oder Beteiligung an privat-oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteinheit der Gemeindesteuern übersteigt
- h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.

Art. 18 Weitere Sachentscheidungen

Die Gemeindeversammlung trifft folgende weitere Sachentscheide:

- Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets. Die Detailberatung erfolgt an der Gemeindeversammlung. Die Schlussabstimmung erfolgt an der Urne gemäss Art. 22;
- Bestimmung der externen Revisionstelle.

Art. 19 Kontrolle und Steuerung

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans
- b. Genehmigung der Jahresrechnung
- c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite
- d. Kenntnisnahme des Berichts der Controlling-Kommission

Der Bericht der Controlling-Kommission kann zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

² Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Controlling-Kommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

Art. 20 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:

- a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Aufgaben- und Finanzplan, Jahresbericht);
- b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderates.

² Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:

- a. Publikation von Datum, Zeit und Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste;
- b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten;
- c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung.

³ Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 14 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden. Fragen an der Gemeindeversammlung werden nach Möglichkeit beantwortet und Anregungen entgegengenommen.

⁴ Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

Art. 21 Anträge

¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.

² Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident sie

- a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen;
- b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.

³ Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

Art. 22 Versammlungs- und Urnenverfahren

¹ Sachabstimmungen werden grundsätzlich von der Gemeindeversammlung behandelt. Das Urnenverfahren kommt wie folgt zum Tragen:

- a. auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden der Gemeindeversammlung;
- b. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets.

² Auf Wahlen findet Art. 15 Anwendung.

V. Gemeinderat

Art. 23 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten, dem Gemeindeammann und dem Sozialvorsteher.

² Der Gemeinderat

- a. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium;
- b. entscheidet über die Ergreifung eines Gemeindereferendums gemäss § 25 der Kantonsverfassung;
- c. delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung;
- d. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden;
- e. regelt die Organisation des Gemeinderates in der Organisationsverordnung.

Art. 24 Funktion des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

² Der Gemeinderat ist der Partner der Gemeindeversammlung. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Kontrolle und Steuerung seiner Tätigkeit.

³ Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung. Die Mitglieder des Gemeinderats können auch operative Aufgaben wahrnehmen.

Art. 25 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:

- a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach §15 FHGG
- b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG

² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

- a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite
- b. nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10% der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 250'000.00 überschreiten
- c. freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 300'000.00
- d. gebundene Ausgaben

VI. Gemeindeverwaltung

Art. 26 Gemeindeverwaltung

¹ Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.

² Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

³ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

Art. 27 Gemeindeschreiber

¹ Der Gemeindeschreiber wird vom Gemeinderat gewählt.

² Er ist die Stabsstelle des Gemeinderates und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

³ Er sorgt im Rahmen seiner Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Abläufe.

⁴ Er sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderates nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

⁵ Er führt die Gemeindeverwaltung im Auftrag und nach den Weisungen des Gemeinderates.

VII. Weitere Gremien

Art. 28 Bildungskommission

¹ Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidenten, dem für das Ressort Bildung verantwortlichen Mitglied des Gemeinderates und einem weiteren Mitglied.

² Die Bildungskommission untersteht dem Gemeinderat.

³ Das Reglement über die Volksschule Schlierbach regelt die Aufgaben, Kompetenzen und das Nähere.

⁴ Die Aufgaben der Bildungskommission gemäss Art. 47 des Gesetzes über die Volksschulbildung werden von der Leitung des Ressorts Bildung ausgeübt, soweit sie nicht im Reglement über die Volksschule Schlierbach an die Bildungskommission, die Schulleitung oder den Gemeinderat übertragen werden.

Art. 29 Externe Revisionsstelle

¹ Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

² Als Revisionsstelle ist eine anerkannte Revisionsgesellschaft, die Mitglied der Schweizerischen Treuhänderkammer ist, zu bestimmen.

Art. 30 Controlling-Kommission

¹ Die Controlling-Kommission besteht aus einem Präsidenten und aus zwei weiteren Mitgliedern. Sie amtiert nach dem Kollegialitätsprinzip.

² Die Controlling-Kommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat. Sie prüft insbesondere:

- a. den Aufgaben- und Finanzplan, einschliesslich des Budgets und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
- b. den Jahresbericht einschliesslich die Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen.

Art. 31 Urnenbüro

Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

Art. 32 Bürgerrechtskommission

¹ Die Bürgerrechtskommission besteht aus dem zuständigen Mitglied des Gemeinderats und aus vier oder sechs weiteren Mitgliedern.

² Sie erfüllt alle Aufgaben gemäss Bürgerrechtsgesetz und Reglement für die Bürgerrechtskommission.

³ Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:

- a. Die Namen der Personen, die ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben, werden von der Bürgerrechtskommission veröffentlicht.
- b. Die Stimmberechtigten können während der Publikationsfrist von 30 Tagen zuhanden der Bürgerrechtskommission begründete Einwendungen gegen die Einbürgerungsgesuche vorbringen.
- c. Die Bürgerrechtskommission klärt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und würdigt die Einwendungen der Stimmberechtigten nach pflichtgemäsem Ermessen.
- d. Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet ihre Entscheide schriftlich.

Das detaillierte Verfahren ist im Reglement für die Bürgerrechtskommission geregelt.

Art. 33 Weitere Kommissionen

Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

VIII. Finanzhaushalt

Art. 34 Grundsätze

¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 35 Verfahren beim Aufgaben- und Finanzplan

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controlling-Kommission rechtzeitig den Aufgaben- und Finanzplan und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses.

² Die Controlling-Kommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat rechtzeitig ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Budget und zum Steuerfuss.

³ Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung das Budget und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

Art. 36 Verfahren bei der Rechnungsablage

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der externen Revisionsstelle und der Controlling-Kommission rechtzeitig die gemäss Art. 29 und Art. 30 erforderlichen Unterlagen.

² Die externe Revisionsstelle und die Controlling-Kommission unterbreiten der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat rechtzeitig ihren Bericht und ihre Empfehlungen.

³ Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung den Jahresbericht und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

IX. Finanzpolitische Steuerung

Art. 37 Ziel und Gegenstand

¹ Die finanzpolitische Steuerung dient dem Erhalt des Eigenkapitals und der Vermeidung neuer Schulden.

² Gegenstand der finanzpolitischen Steuerung sind die Erfolgsrechnung und die Geldflussrechnung.

³ Die Stimmbürger können mit dem Jahresbericht beschliessen, dass Finanzierungsüberschüsse im Hinblick auf grosse Investitionen der finanzpolitischen Steuerung entzogen werden.

⁴ Die Stimmbürger können im Rahmen der Ausgabenbewilligung Entnahmen aus dem frei verfügbaren Finanzierungsüberschuss gemäss Abs. 3 beschliessen. Die Entnahmen sind der finanzpolitischen Steuerung gemäss Art. 40 entzogen.

Art. 38 Geltungsbereich

Die Vorgaben zur finanzpolitischen Steuerung gemäss Art. 40 treten ausser Kraft, wenn das prognostizierte Finanzvermögen am Ende des Voranschlagsjahres das prognostizierte Fremdkapital übersteigt.

Art. 39 Mittelfristiger Ausgleich

¹ Innert fünf Jahren sind auszugleichen:

- a. die Erfolgsrechnung,
- b. die Geldflussrechnung.

² Wird eine der Vorgaben zum mittelfristigen Ausgleich verletzt, leitet der Gemeinderat Massnahmen ein und integriert sie in den Aufgaben- und Finanzplan. Reichen diese nicht aus, um beide Vorgaben zum mittelfristigen Ausgleich zu erfüllen, sperrt der Gemeinderat umgehend die Kredite für freibestimbare Ausgaben im Sinne von § 37 FHGG bis die Einhaltung von Absatz 1 garantiert ist.

³ Reicht die Kreditsperre gemäss Abs. 2 nicht aus, um die Vorgaben gemäss Absatz 1 zu erfüllen, beantragt der Gemeinderat den Stimmbürgern eine Steuererhöhung.

Art. 40 Ausnahmen

Aufwand und Ausgaben für die Bewältigung ausserordentlicher Naturereignisse sind der finanzpolitischen Steuerung gemäss Art. 39 entzogen.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 41 In-Kraft-Treten

Diese Gemeindeordnung tritt am 30. Juni 2017 in Kraft.

Art. 42 Übergangsbestimmung

¹ Die Jahresrechnung 2017 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 29. Juni 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.

² Der Bilanzpassungsbericht gemäss § 68 Abs. 8 FHGG ist den Stimmberechtigten bis zum 30. Juni 2018 zur Beratung vorzulegen.

Anhang I Karte Gemeinde Schlierbach (in der Botschaft nicht abgedruckt)

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 4. Mai 2017.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Franz Steiger

Die Gemeindeschreiberin:

Claudia Lustenberger

Traktandum 4:

Totalrevision des Reglements über die Controlling-Kommission

Ausgangslage

Im Jahr 2016 hat das Luzerner Kantonsparlament ein neues Finanzhaushaltsgesetz für Gemeinden (FHGG) verabschiedet sowie verschiedene Änderungen am Gemeindegesetz vorgenommen. Mit der Änderung wird die neue Rechnungslegung nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM 2) umgesetzt. Das neue Gesetz tritt per 01.01.2019 in Kraft. Die Gesetzesrevision bedingt Anpassungen in den Gemeindeordnungen sowie weiteren Erlassen der Luzerner Gemeinden. Die Gemeinde Schlierbach hat sich neben Emmen, Buchrain, Nebikon und Ermensee als eine von fünf Testgemeinden zur Verfügung gestellt. Die Bedingungen für die Testgemeinden wurden in einer Vereinbarung zwischen dem Gemeinderat Schlierbach und dem Regierungsrat des Kantons Luzern festgehalten. Die Testgemeinden führen die neue Rechnungslegung bereits ein Jahr früher, auf den 01.01.2018 ein. Die Bewilligung zur frühzeitigen Einführung wurde vom Regierungsrat im Januar 2017 definitiv erteilt.

Die Anpassung der Gemeindeordnung hat zwingend bis zum 30. Juni 2017 zu erfolgen. Der Gemeinderat hat beschlossen, Ihnen gleichzeitig eine Totalrevision des Reglements über die Controlling-Kommission vorzulegen.

Verweis auf Traktandum "Totalrevision der Gemeindeordnung"

Der Gemeinderat legt Ihnen in einem separaten Traktandum zunächst die Totalrevision der Gemeindeordnung zur Beschlussfassung vor. Für die Ausführungen über die Hintergründe zur neuen Rechnungslegung verweisen wir auf das entsprechende Traktandum.

Wesentliche Änderungen

Mit den neuen rechtlichen Grundlagen ändern sich einerseits die Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente, andererseits werden auch die Begriffe angepasst. Diese sind im Reglement generell zu ersetzen. Der Auftrag der Controlling-Kommission wird mit dem neuen Finanzhaushaltsgesetz für Gemeinden weiter gefasst. Die Controlling-Kommission erhält neu den Auftrag, grundsätzlich alle Geschäfte, die den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorgelegt werden, vorzubereiten und eine Empfehlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Für die Gemeinde Schlierbach bedeutet dies nur eine geringe Änderung. Der Gemeinderat legte bereits in der Vergangenheit sämtliche Geschäfte, die der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wurden, vorgängig auch der Controlling-Kommission vor. Für die Kommission ändert sich der Auftrag geringfügig, da sie neu immer eine Empfehlung zur Beschlussfassung abgeben muss. Bis anhin gab es Fälle, in denen die Controlling-Kommission bewusst auf einen Antrag verzichtete. Der Verzicht erfolgte dort, wo eine rein politische Entscheidung zu fällen war und hatte keinen Zusammenhang mit der Position der Controlling-Kommission.

Als zusätzliche Regelung schlägt Ihnen der Gemeinderat vor, dass Liegenschaftskäufe und -verkäufe neu von der Controlling-Kommission vorzubereiten sind. Mit dem neuen Finanzhaushaltsgesetz für Gemeinden geht die Kompetenz zur Bewirtschaftung des Finanzvermögens unbeschränkt auf den Gemeinderat über - die Ausnahmeregelung für Liegenschaften entfällt. Der Gemeinderat hat die Gemeindeversammlung mehrfach über diese Entwicklung informiert. Im Rahmen der Beratung der Gemeindestrategie wurde in einer Protokollerklärung festgehalten, dass diese Kompetenzverschiebung kritisch beurteilt wird und der Gemeinderat Gegenmassnahmen prüfen soll. Der Gemeinderat nimmt diese Protokollerklärung auf und schlägt Ihnen vor, dass sämtliche Liegenschaftskäufe und -verkäufe neu von der Controlling-Kommission vorzubereiten sind. Damit wird eine breitere Abstützung von Entscheiden ermöglicht, ohne dass der Sinn der neuen Regelung umgangen wird.

Die neue Regelung führt zu einem zusätzlichen Moment der gegenseitigen Kontrolle. Die Controlling-Kommission kann ihre Beurteilung eines Geschäfts der Gemeindeversammlung jederzeit eröffnen. Diese legt dem Gemeinderat nahe, Käufe und Verkäufe von Liegenschaften nur dann in Betracht zu ziehen, wenn die Controlling-Kommission das entsprechende Geschäft unterstützt.

Die übrigen Regelungen möchte der Gemeinderat weitgehend beibehalten. Insbesondere soll am umfassenden Einsichtsrecht für die Controlling-Kommission unverändert festgehalten werden.

Die Änderungen im Einzelnen

Art. 5 Abs. 2

Hier werden die neuen Instrumente gemäss FHGG aufgelistet, die die Controlling-Kommission vorzubereiten hat. Ausserdem wird geregelt, dass sie sämtliche Geschäfte berät, die von der Gemeindeversammlung entschieden werden. Die alten Artikel 6 und 7 werden in den Artikel 5 integriert.

Art. 5 Abs. 3

Hier wird geregelt, dass die Controlling-Kommission neu zu allen Geschäften, die von der Gemeindeversammlung beraten werden, einen Bericht und einen Antrag abgibt.

Art. 6 Abs. 2

Hier wird neu festgehalten, dass die Controlling-Kommission Liegenschaftskäufe und -verkäufe vorzubereiten hat. Dies gilt auch dann, wenn die Geschäfte in der Kompetenz des Gemeinderates liegen.

Art. 13

Das neue Reglement soll am 1. Juli 2017 in Kraft treten.

Art. 14

Der Voranschlag 2017, die Jahresrechnung 2017 sowie Jahresprogramm und Jahresbericht werden nach dem alten Gemeindegesetz erarbeitet. Gemäss FHGG und den Übergangsbestimmungen zur neuen Gemeindeordnung sind sie nach altem Recht zu begleiten und zu beraten. Dies muss somit auch im Reglement über die Controlling-Kommission festgehalten werden.

Würdigung

Das neue Finanzhaushaltsgesetz für Gemeinden (FHGG) sowie die damit verbundene Revision des Gemeindegesetzes führt zu grossen Veränderungen für die Stimmbürger, den Gemeinderat, die Gemeindeverwaltung sowie die Rechnungs- und Controlling-Organen. Die Änderungen ergeben sich weitestgehend aus der übergeordneten Gesetzgebung.

Mit der vorgelegten Revision des Reglements über die Controlling-Kommission wird die Anschlussgesetzgebung sichergestellt. Dank der zusätzlichen Kompetenzen für die Controlling-Kommission soll die breite Abstützung der Politik garantiert werden. Insbesondere die zusätzliche Regelung zu den Liegenschaftskäufen/-verkäufen soll den vorhandenen Vorbehalten in der Bevölkerung Rechnung tragen.

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit diesem Vorschlag eine zukunftsgerichtete Lösung für die politische Begleitung in Schlierbach zu schaffen.

Position der Controlling-Kommission

Gemäss § 26 des Gemeindegesetzes und Art. 1 des bestehenden Reglements über die Controlling-Kommission wirkt die Controlling-Kommission bei der Rechtsetzung vorberatend mit. Die geplante Revision wurde der Controlling-Kommission rechtzeitig zugestellt.

In ihrem Bericht hält die Controlling-Kommission fest, dass sie die Totalrevision ohne Änderung unterstützt. Sie begrüsst insbesondere, dass die Controlling-Kommission neu alle Geschäfte vorberät und einen Antrag stellt. Damit erhält der Stimmbürger eine Zweitmeinung. Sie unterstützt insbesondere auch, dass Liegenschaftskäufe und -verkäufe neu zusätzlich von der Controlling-Kommission vorzubereiten sind. Da die Bewirtschaftung des Finanzvermögens nach neuem Gesetz in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegen, wird dadurch eine breitere Abstützung dieser Entscheide möglich.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt die Zustimmung zur Totalrevision des Reglements über die Controlling-Kommission.

6231 Schlierbach, 16. März 2017

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident
sig. Franz Steiger

Die Gemeindeschreiberin
sig. Claudia Lustenberger

Reglement

für die Controlling-Kommission der Gemeinde Schlierbach

vom 4. Mai 2017

Um die Lesbarkeit zu verbessern wurde für das ganze Reglement die männliche Form gewählt. Alle Formulierungen beziehen sich jedoch gleichberechtigt auf männliche und weibliche Funktionsträgerinnen und -träger.

Die Gemeinde Schlierbach erlässt gestützt auf § 26 des kantonalen Gemeindegesetzes und Art. 30 der Gemeindeordnung Schlierbach folgendes

REGLEMENT FÜR DIE CONTROLLING-KOMMISSION DER GEMEINDE SCHLIERBACH

I. Zweck und Organisation

Art. 1 Zweck

¹ Gemäss § 26 des Gemeindegesetzes wird die Controlling-Kommission zur Begleitung der politischen Planung, zur Vorberatung der Rechtsetzung und der Finanzgeschäfte sowie zur Überprüfung der Geschäftstätigkeit des Gemeinderates und zur Steuerung der Gemeinde beratend hinzugezogen.

² Das vorliegende Reglement regelt die Funktion, die Aufgaben, die Kompetenzen und die Arbeitsweise der Controlling-Kommission.

³ Das Reglement legt die Abgrenzung der Controlling-Kommission zur Revisionsstelle und zum Gemeinderat fest.

Art. 2 Wahl

¹ Die Controlling-Kommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und aus zwei weiteren Mitgliedern.

² Die Gemeindeversammlung wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Controlling-Kommission.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 01. Oktober nach den Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates.

Art. 3 Organisation

¹ Das Präsidium vertritt die Controlling-Kommission nach aussen. Im Übrigen konstituiert sich die Controlling-Kommission selber.

² Die Controlling-Kommission amtet nach dem Kollegialitätsprinzip. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

³ Die Beschlüsse der Controlling-Kommission werden protokolliert.

⁴ Anträge für die Übertragung einzelner Prüfungsaufgaben an Dritte sind dem Gemeinderat rechtzeitig im Voraus einzureichen.

Art. 4 Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat

¹ Die Controlling-Kommission und der Gemeinderat arbeiten sachlich, konstruktiv und lösungsorientiert zusammen.

² Sie treffen sich mindestens zwei Mal im Jahr zu einem Austausch.

³ Sämtliche Berichte, Empfehlungen etc. sind an den Gemeinderat zur Weiterleitung einzureichen.

II. Aufgaben

Art. 5 Aufgabenübersicht

¹ Die Controlling-Kommission begleitet den politischen Führungskreislauf (Planung, Entscheidung, Kontrolle und Steuerung) zwischen den Stimmberechtigten (Gemeindeversammlung) und dem Gemeinderat.

² Sie berät die Geschäfte vor, die den Stimmberechtigten unterbreitet werden, insbesondere

- a. den Aufgaben- und Finanzplan,
- b. den Budgetentwurf,
- c. den Jahresbericht,
- d. Finanzgeschäfte,
- e. Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen.

³ Die Controlling-Kommission erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung Bericht über die Geschäfte gemäss Absatz 2. Sie gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.

Art. 6 Vorberatung

¹ Die Controlling-Kommission berät den Gemeinderat in der Ausarbeitung weiterer Geschäfte, welche der Genehmigung der Stimmberechtigten bedürfen.

² Sie berät zusätzlich Liegenschaftskäufe und -verkäufe vor.

³ Der Gemeinderat stellt der Controlling-Kommission die dafür notwendigen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung.

Art. 7 Weitere Aufgaben

¹ Die Controlling-Kommission kann Anpassungen der künftigen Planungen und Massnahmen vorschlagen.

² Der Gemeinderat kann nach Absprache mit der Controlling-Kommission weitere temporäre Aufgaben definieren.

III. Kompetenzen

Art. 8 Akteneinsicht

¹ Die Controlling-Kommission erhält die für ihre Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen.

² Für die Akteneinsicht wendet sie sich an den entsprechenden Ressortverantwortlichen und/oder den Gemeindeschreiber.

Art. 9 Abgrenzung zur Revisionsstelle

¹ Die Controlling-Kommission erhält Einsicht in den internen Bericht der Revisionsstelle.

² Eine Delegation der Controlling-Kommission kann an der mündlichen Berichterstattung der Revisionsstelle an den Gemeinderat teilnehmen.

³ Bei Bedarf kann sie nach vorgängiger Information des Gemeinderates bei der Revisionsstelle Rücksprache nehmen.

IV. Allgemeine Bestimmungen

Art. 10 Ausstand

¹ Für die Kommissionsmitglieder gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe nach kantonalem Recht (§14 VRG).

² Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

Art. 11 Amtsgeheimnis

Die Kommissionsmitglieder haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Schweigepflicht zu wahren.

Art. 12 Entschädigung

Die Entschädigung der Controlling-Kommission richtet sich nach den allgemeinen Ansätzen für die Behörden der Gemeinde Schlierbach.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. Juli 2017 in Kraft.

Art. 14 Übergangsbestimmung

Die Jahresrechnung 2017 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen des bis zum 30. Juni 2017 gültigen Reglements über die Controlling-Kommission erarbeitet, geprüft und beraten.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Schlierbach am 4. Mai 2017

Namens des Gemeinderates Schlierbach

Der Gemeindepräsident:

Franz Steiger

Die Gemeindeschreiberin:

Claudia Lustenberger